

**Pflichtveröffentlichung gemäß
§ 14 Abs. 2 und Abs. 3 in Verbindung mit §§ 29 Abs. 1, 34
Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) und
§ 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Börsengesetz (BörsG)**

Aktionäre der artnet AG, insbesondere mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an einem anderen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sollten die Hinweise in Ziffer 1 (*Allgemeine Hinweise zur Durchführung des Übernahme- und Delistingangebots*) und Ziffer 6.8 (*Mögliche zukünftige Erwerbe von artnet Aktien*) der Angebotsunterlage besonders beachten.



**ANGEBOTSUNTERLAGE
FREIWILLIGES ÖFFENTLICHES ÜBERNAHME- UND DELISTINGANGEBOT
(BARANGEBOT)**

der

Leonardo Art Holdings GmbH
c/o SCUR24 Holding GmbH
Schwanthalerstraße 73, 80336 München
Bundesrepublik Deutschland

an die Aktionäre der

artnet AG
Niebuhrstraße 78, 10629 Berlin
Bundesrepublik Deutschland

zum Erwerb sämtlicher nicht unmittelbar von der Leonardo Art Holdings GmbH gehaltenen auf den Namen lautenden Stückaktien der

artnet AG
gegen eine Geldleistung in Höhe von
EUR 11,25 je Aktie der artnet AG

**Annahmefrist:
8. Juli 2025 bis 5. August 2025
24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York)**

artnet Aktien: ISIN DE000A1K0375
Zum Verkauf Eingereichte artnet Aktien: ISIN DE000A40ZUR0

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DES ÜBERNAHME- UND DELISTINGANGEBOTS.....	8
1.1	Rechtsgrundlagen.....	8
1.2	Besondere Hinweise für artnet Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten oder an einem anderen Ort außerhalb Deutschlands	9
1.3	Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots	10
1.4	Prüfung der Angebotsunterlage durch die BaFin.....	10
1.5	Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage.....	11
1.6	Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands	11
2.	HINWEISE ZU DEN IN DER ANGEBOTSUNTERLAGE ENTHALTENEN ANGABEN	12
2.1	Allgemeines	12
2.2	Stand und Quellen der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen	13
2.3	Zukunftsgerichtete Aussagen und Absichten.....	13
2.4	Keine Aktualisierung	14
3.	ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS	14
4.	ANGEBOT	18
5.	ANNAHMEFRIST	18
5.1	Dauer der Annahmefrist.....	18
5.2	Verlängerung der Annahmefrist	18
5.3	Weitere Annahmefrist.....	19
6.	BESCHREIBUNG DER BIETERIN UND IHRER GESELLSCHAFTERSTRUKTUR.....	19
6.1	Rechtliche Grundlagen, Kapitalverhältnisse und Tochterunternehmen der Bieterin.....	19
6.2	Gesellschafterstruktur der Bieterin und Kontrolle über die Bieterin	20
6.3	Hintergrundinformationen zu Jan Mark Philipp Petzel	20
6.4	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen.....	21
6.5	Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit ihr gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene artnet Aktien; Zurechnung von Stimmrechten	21
6.6	Angaben zu früheren Erwerben von artnet Aktien	22

6.7	Unwiderrufliche Annahmeverpflichtungen	24
6.8	Mögliche zukünftige Erwerbe von artnet Aktien.....	24
7.	BESCHREIBUNG VON ARTNET	24
7.1	Rechtliche Grundlagen.....	24
7.2	Kapitalverhältnisse.....	24
7.3	Geschäftstätigkeit der artnet Gruppe.....	25
7.4	Vorstand und Aufsichtsrat von artnet	25
7.5	Mit artnet gemeinsam handelnde Personen	25
7.6	Angaben zu den Stellungnahmen des Vorstands und Aufsichtsrats von artnet	26
8.	HINTERGRUND DES ANGEBOTS	26
8.1	Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots und des Delistings.....	26
8.2	Investment- und Delisting-Vereinbarung.....	27
9.	ABSICHTEN DER BIETERIN UND DER BIETER-MUTTERUNTERNEHMEN	28
9.1	Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen von artnet	29
9.2	Sitz von artnet, Standort wesentlicher Unternehmsteile	30
9.3	Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen.....	30
9.4	Vorstand und Aufsichtsrat von artnet	30
9.5	Beabsichtigte Strukturmaßnahmen	30
9.6	Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen.....	31
10.	ERLÄUTERUNG DER ANGEMESSENHEIT DES ANGEBOTSPREISES.....	31
10.1	Mindestangebotspreis	31
10.2	Wirtschaftliche Angemessenheit und Attraktivität des Angebotspreises	32
10.3	Keine Entschädigung für den Verlust bestimmter Rechte	33
11.	BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN	33
12.	KEINE ANGEBOTSBEDINGUNGEN	33
13.	ANNAHME UND ABWICKLUNG DES ANGEBOTS FÜR ARTNET AKTIEN.....	34
13.1	Zentrale Abwicklungsstelle	34
13.2	Annahmeerklärung und Umbuchung.....	34

13.3	Weitere Erklärungen der artnet Aktionäre bei Annahme des Angebots	34
13.4	Rechtsfolgen der Annahme.....	36
13.5	Abwicklung des Angebots und Zahlung des Angebotspreises	36
13.6	Annahme des Angebots während der Weiteren Annahmefrist.....	37
13.7	Kosten und Aufwendungen.....	37
13.8	Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten artnet Aktien.....	37
14.	FINANZIERUNG DES ANGELOTS	38
14.1	Maximale Gegenleistung	38
14.2	Finanzierungsmaßnahmen	38
14.3	Weitere Finanzierungsmaßnahmen.....	40
14.4	Finanzierungsbestätigung	41
15.	ERWARTETE AUSWIRKUNGEN EINES ERFOLGREICHEN ANGELOTS AUF DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BIETERIN	41
15.1	Ausgangslage und Annahmen.....	41
15.2	Erwartete Auswirkungen auf den Einzelabschluss der Bieterin	43
15.3	Beo Art.....	45
16.	MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN FÜR ARTNET AKTIONÄRE, DIE DAS ANGELOT NICHT ANNEHMEN.....	45
17.	RÜCKTRITTSRECHTE	47
17.1	Rücktrittsrecht bei Änderung des Angebots sowie bei Abgabe eines Konkurrierenden Angebots	47
17.2	Ausübung des Rücktrittsrechts	48
18.	GELDLEISTUNGEN ODER ANDERE GELDWERTE VORTEILE, DIE VORSTANDSMITGLIEDERN ODER AUFSICHTSRATSMITGLIEDERN VON ARTNET GEWÄHRT ODER IN AUSSICHT GESTELLT WURDEN	48
19.	KEIN PFLICHTANGELOT.....	49
20.	STEUERN.....	49
21.	VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN.....	49
22.	ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND.....	50
23.	ERKLÄRUNG DER ÜBERNAHME DER VERANTWORTUNG	50

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Kontrollstruktur der Bieterin	52
Anlage 2	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen Gesellschaften, die die Bieterin unmittelbar oder mittelbar beherrschen (Bieter-Mutterunternehmen)	53
Anlage 3	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen Weitere (mittelbare) Tochterunternehmen der Bieter- Mutterunternehmen	54
Anlage 4	Unwiderrufliche Annahmeverpflichtungen und Co-Investment-Aktienkaufverträge	55
Anlage 5	Erwerb von artnet Aktien an Börsen vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage	56
Anlage 6	Mit artnet gemeinsam handelnde Personen	58
Anlage 7	Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG	59

DEFINITIONSVERZEICHNIS

A		F	
AktG.....	8	Finanzierungsbestätigende Bank	40
Aktienkaufverträge	23	G	
Angebot.....	8	Gesperrte artnet Aktien.....	38
Angebotspreis	18	I	
Angebotsunterlage	8	Investment- und Delisting-Vereinbarung	27
Annahmeerklärung.....	34	K	
Annahmefrist.....	19	Konkurrierendes Angebot.....	18
Arbeitstag.....	12	L	
artnet	8	Leonardo Art.....	20
artnet Aktie.....	8	M	
artnet Aktien.....	8	MAR	9
artnet Aktionär	8	Marktkäufe.....	23
artnet Aktionäre	8	Maximal zum Verkauf Eingereichte artnet Akt ien.....	38
artnet Gruppe	8	Maximale Angebotskosten	38
Aufsichtsrat.....	25	Maximale Gesamtangebotskosten	38
B		N	
BaFin.....	10	Neu Ausgegebene Leonardo Anteile	23
Bankarbeitstag.....	12	Nicht-Andienende artnet Aktionäre.....	38
Beo Art.....	20	Nichtandienungsvereinbarungen	39
Beowolff Capital	21	S	
Bieter-Gruppe	20	Sperr-Anweisungen	39
Bieterin.....	8	T	
Bieter-Mutterunternehmen.....	20	Tatsächlich zum Verkauf Einreichbare artnet Aktien	39
Börsentag	12	Tatsächliche Angebotskosten	39
BörsG	8	Tatsächliche Gesamtangebotskosten	39
C		U	
Clearstream	17	UmwG	30
Co-Investment Aktienkaufverträge.....	23	Unwiderrufliche Annahmeverpflichtungen ..	24
Co-Investment artnet Aktionäre.....	23	V	
Co-Investment Vereinbarungen	23	Vereinigte Staaten.....	8
D		V	
Delisting.....	8	Vertragsstrafe.....	40
Delisting-Antrag	8		
Depotführende Bank	34		
Depotsperrvereinbarungen	39		
Deutschland.....	8		
Due Diligence-Prüfung	13		
E			
Eigenkapitalfinanzierung	40		
Eigenkapitalfinanzierungszusage.....	40		
EUR	12		
Exchange Act.....	9		

Vorerwerbe	22
Vorstand.....	25
VWAP.....	31

W

Weitere Annahmefrist.....	19
Weng Aktienkaufvertrag.....	23

WpHG.....	22
WpÜG.....	8
WpÜG-AngebotsVO	8

Z

Zentrale Abwicklungsstelle	34
Zum Verkauf Eingereichten artnet Aktien....	16

1. ALLGEMEINE HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DES ÜBERNAHME- UND DELISTINGANGEBOTS

1.1 Rechtsgrundlagen

Das in dieser Angebotsunterlage ("**Angebotsunterlage**") enthaltene Übernahme- und Delistingangebot ("**Angebot**") der Leonardo Art Holdings GmbH, einer nach deutschem Recht gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München, Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**"), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRB 301582, Legal Entity Identifier (LEI) 894500U7CO8IBN8DQI83 ("**Bieterin**"), ist ein freiwilliges öffentliches Übernahme- und Delistingangebot an die Aktionäre der artnet AG ("**artnet Aktionäre**", und jeder ein "**artnet Aktionär**"), einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft mit Sitz in Berlin, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Registernummer HRB 98006 B mit Geschäftsanschrift Niebuhrstraße 78, 10629 Berlin, Deutschland ("**artnet**" und gemeinsam mit den mit ihr im Sinne von §§ 15 ff. des Aktiengesetzes ("**AktG**") verbundenen Unternehmen, "**artnet Gruppe**"), für den Erwerb sämtlicher auf den Namen lautenden Stückaktien (ISIN DE000A1K0375) der artnet mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der artnet von EUR 1,00 je Aktie (jeweils "**artnet Aktie**" und gemeinsam "**artnet Aktien**"), die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehender Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts.

Das Angebot erfolgt ausschließlich nach dem Recht Deutschlands, insbesondere nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz ("**WpÜG**") und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots ("**WpÜG-AngebotsVO**"), dem Börsengesetz ("**BörsG**") sowie einigen geltenden wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika ("**Vereinigte Staaten**").

Das Angebot soll den Widerruf der Zulassung der artnet Aktien zum Handel am regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse ermöglichen ("**Delisting**"). Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG ist das Delisting auf Antrag des Emittenten nach § 39 Abs. 2 S. 1 BörsG ("**Delisting-Antrag**") nur zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Stellung des Delisting-Antrags eine Angebotsunterlage über den Erwerb aller Wertpapiere, die Gegenstand des Delisting-Antrags sind, unter Bezugnahme auf den Delisting-Antrag nach den Vorschriften des WpÜG veröffentlicht wurde. Das Angebot und die Angebotsunterlage erfüllen diese Voraussetzungen: Das Angebot ist in Übereinstimmung mit § 39 Abs. 3 Satz 1 BörsG nicht an Angebotsbedingungen geknüpft, die Gegenleistung in Form des Angebotspreises (wie in Ziffer 4 der Angebotsunterlage definiert) entspricht den Anforderungen des § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG (wie in Ziffer 10.1 der Angebotsunterlage beschrieben) und die Angebotsunterlage enthält die nach § 2 Satz 1 Nr. 7a WpÜG-AngebotsVO erforderlichen Angaben (wie in Ziffer 8.1 und 16 der Angebotsunterlage beschrieben).

Das Delisting wird, wenn die Frankfurter Wertpapierbörse einem Delisting-Antrag von artnet stattgibt, mit einer Frist von drei Börsentagen nach Veröffentlichung der Widerrufsentscheidung durch die Frankfurter Wertpapierbörse wirksam. artnet hat sich in der Investment- und Delisting-Vereinbarung (wie in Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage definiert) verpflichtet, spätestens zwei Bankarbeitstage (wie in Ziffer 2.1 der Angebotsunterlage definiert) nach der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG einen Delisting-Antrag bei der Frankfurter Wertpapierbörse zu stellen. artnet wird den Delisting-Antrag so stellen, dass das Delisting mit Ablauf der Weiteren Annahmefrist (wie in Ziffer 5.3 der Angebotsunterlage definiert) und im Einklang mit allen von der Frankfurter Wertpapierbörse auferlegten zeitlichen Anforderungen wirksam werden soll. Das Delisting wird dementsprechend nicht vorher wirksam.

artnet hat sich in der Investment- und Delisting-Vereinbarung verpflichtet, keine Anträge auf Zulassung der artnet Aktien zu einem regulierten Markt einer Börse zu stellen oder Maßnahmen zu ergreifen, um die Einbeziehung der artnet Aktien in den Freiverkehr einer Börse oder eines multilateralen Handelssystems oder eines organisierten Handelssystems im Sinne der Verordnung (EU) 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung – "**MAR**") zu veranlassen oder zu unterstützen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Delisting zu Kursverlusten sowie einer eingeschränkten Handelbarkeit der artnet Aktien führen wird.

1.2 Besondere Hinweise für artnet Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten oder an einem anderen Ort außerhalb Deutschlands

Das Angebot bezieht sich auf Aktien einer deutschen Aktiengesellschaft und unterliegt den gesetzlichen Vorschriften Deutschlands über die Durchführung eines solchen Angebots. Das Angebot wird nicht Gegenstand eines Prüf- oder Registrierungsverfahrens einer Aufsichtsbehörde außerhalb Deutschlands sein und wurde von keiner solchen Aufsichtsbehörde genehmigt oder empfohlen.

artnet Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten werden darauf hingewiesen, dass das Angebot im Hinblick auf Wertpapiere einer Gesellschaft abgegeben wird, die ein ausländischer Privatemittent (*foreign private issuer*) im Sinne des Securities Exchange Acts der Vereinigten Staaten von 1934 in seiner aktuellen Fassung ("**Exchange Act**") ist und deren Aktien nicht gemäß Rule 12 Exchange Act registriert sind. Das Angebot erfolgt in den Vereinigten Staaten auf Grundlage der sogenannten Tier-I Ausnahme von bestimmten Anforderungen des Exchange Acts sowie darunter erlassener Regelungen und Verordnungen und unterliegt grundsätzlich den Offenlegungs- und sonstigen Vorschriften und Verfahren Deutschlands, die sich von den Vorschriften und Verfahren in den Vereinigten Staaten unterscheiden. Soweit das Angebot den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten unterliegt, finden diese Gesetze ausschließlich auf artnet Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten Anwendung, sodass keiner anderen Person Ansprüche aus diesen Gesetzen zustehen.

Im Einklang mit Section 14e-5(b)(10) Exchange Act kann die Bieterin und/oder mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen und/oder deren jeweilige Tochterunternehmen während der Laufzeit des Angebots artnet Aktien in anderer Weise als im Rahmen des Angebots über die Börse oder außerbörslich erwerben oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen schließen,

sofern diese in Übereinstimmung mit den anwendbaren deutschen Rechtsvorschriften, insbesondere dem WpÜG, erfolgen. Das Gleiche gilt für andere Wertpapiere, die direkt in artnet Aktien umgewandelt, in diese umgetauscht oder als Optionsrechte auf artnet Aktien ausgeübt werden können.

Für artnet Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Deutschlands können sich Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Rechten und Ansprüchen ergeben, die nach einem anderen Recht entstehen als dem Recht des Landes ihres Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts, insbesondere da es sich bei artnet um eine Gesellschaft nach deutschem Recht handelt, die in einem in Deutschland geführten Handelsregister eingetragen ist und einige oder alle ihrer Führungskräfte und Organmitglieder möglicherweise ihren Wohnsitz in einem anderen Land als dem Land des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des betreffenden artnet Aktionärs haben. Es ist für artnet Aktionäre daher unter Umständen nicht möglich, in dem Land ihres Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts ein ausländisches Unternehmen oder dessen Führungskräfte und Organmitglieder vor einem Gericht wegen Verstößen gegen Gesetze des Landes ihres Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts zu verklagen. Des Weiteren könnten sich für artnet Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Deutschlands Schwierigkeiten ergeben, ein ausländisches Unternehmen oder dessen verbundene Unternehmen zu zwingen, sich einem im Land des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des betreffenden artnet Aktionärs ergangenen Gerichtsurteil zu unterwerfen.

Der Erhalt des Angebotspreises (wie in Ziffer 4 der Angebotsunterlage definiert) kann nach den geltenden Steuergesetzen, einschließlich der Steuergesetze des Landes des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des betreffenden artnet Aktionärs, einen steuerpflichtigen Vorgang darstellen. artnet Aktionären wird empfohlen, unverzüglich einen unabhängigen, fachkundigen Berater in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen der Annahme des Angebots zu konsultieren. Weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG, deren Tochterunternehmen, ihre oder deren jeweilige Organmitglieder, Führungskräfte oder Mitarbeiter übernehmen Verantwortung für steuerliche Auswirkungen oder Verbindlichkeiten infolge einer Annahme des Angebots. Die Angebotsunterlage enthält keine Angaben über eine Besteuerung im Ausland.

1.3 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots

Die Bieterin hat ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 in Verbindung mit §§ 29 Abs. 1, 34 WpÜG und § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG am 27. Mai 2025 veröffentlicht. Die Veröffentlichung und eine unverbindliche englischsprachige Übersetzung sind im Internet unter <https://www.leonardo-offer.com> abrufbar.

1.4 Prüfung der Angebotsunterlage durch die BaFin

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") hat die Angebotsunterlage in deutscher Sprache in Übereinstimmung mit den Vorschriften des WpÜG, der WpÜG-AngebotsVO und des BörsG geprüft und deren Veröffentlichung am 8. Juli 2025 gestattet.

Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage und/oder des Angebots nach einem anderen Recht als dem Recht Deutschlands sind weder erfolgt noch beabsichtigt.

1.5 Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage

Die Bieterin hat die Angebotsunterlage am 8. Juli 2025 veröffentlicht durch (i) Bekanntgabe im Internet unter <https://www.leonardo-offer.com> und (ii) Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Kaiserstraße 24, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland (Anfragen unter Angabe der vollständigen postalischen Anschrift per E-Mail an ca@hal-privatbank.com). Die Bekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe in Deutschland und die Internetadresse, unter der die Veröffentlichung der Angebotsunterlage erfolgt, wurde am 8. Juli 2025 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Darüber hinaus wird eine unverbindliche englischsprachige Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der BaFin nicht geprüft wurde, unter der Internetadresse <https://www.leonardo-offer.com> abrufbar sein.

Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder sonstige Verbreitung der Angebotsunterlage oder anderer mit dem Angebot im Zusammenhang stehender Unterlagen kann außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Die Angebotsunterlage und sonstige mit dem Angebot im Zusammenhang stehende Unterlagen dürfen von Dritten nicht in Ländern veröffentlicht, versandt, verteilt oder sonst verbreitet werden, in denen dies rechtswidrig wäre. Die Bieterin hat keine Zustimmung zur Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder sonstigen Verbreitung der Angebotsunterlage oder anderer mit dem Angebot im Zusammenhang stehender Unterlagen durch Dritte außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten erteilt. Daher dürfen depotführende Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Angebotsunterlage oder andere mit dem Angebot im Zusammenhang stehende Unterlagen nicht außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten veröffentlichen, versenden, verteilen oder sonst verbreiten, es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit in- und ausländischen Rechtsvorschriften. Weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen sind verantwortlich oder übernehmen die Haftung für die Vereinbarkeit einer Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder sonstigen Verbreitung der Angebotsunterlage oder anderer mit dem Angebot im Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten mit den jeweils dort anwendbaren Rechtsvorschriften.

1.6 Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands

Das Angebot kann von allen angetretenen Aktionären nach Maßgabe der in der Angebotsunterlage aufgeführten Bestimmungen und der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen

werden. Die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten kann jedoch rechtlichen Beschränkungen unterliegen. arnet Aktionäre, die außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und die das Angebot außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten annehmen wollen und/oder die anderen Rechtsvorschriften als denen Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten unterliegen, wird empfohlen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

2. HINWEISE ZU DEN IN DER ANGEBOTSunTERLAGE ENTHALTENEN ANGABEN

2.1 Allgemeines

Sofern nicht anders angegeben, sind die Zeitangaben in der Angebotsunterlage in der Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland, angegeben. Sofern in der Angebotsunterlage Begriffe wie "zurzeit", "derzeit", "momentan", "jetzt", "gegenwärtig" oder "heute" verwendet werden, beziehen sie sich auf das Datum der Veröffentlichung der Angebotsunterlage, also den 8. Juli 2025.

In der Angebotsunterlage enthaltene Verweise auf einen "**Arbeitstag**" beziehen sich auf einen Arbeitstag im Sinne des § 2 Abs. 9 WpÜG, d.h. alle Kalendertage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in Deutschland.

In der Angebotsunterlage enthaltene Verweise auf einen "**Bankarbeitstag**" beziehen sich auf jeden Tag, der kein Samstag, Sonntag, gesetzlicher oder staatlicher Feiertag oder anderer Tag ist, an dem Banken in London (Vereinigtes Königreich), St. Helier (Jersey) und Frankfurt am Main (Deutschland) für den allgemeinen nicht automatisierten Kundenverkehr nicht geöffnet sind. Dementsprechend ist neben Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen und staatlichen Feiertagen in Frankfurt am Main (Deutschland) auch der folgende gesetzliche Feiertag kein Bankarbeitstag im Sinne der Angebotsunterlage: 25 August 2025 (Vereinigtes Königreich und Jersey).

Die Angabe "**EUR**" bezieht sich auf die Währung Euro.

In der Angebotsunterlage enthaltene Verweise auf einen "**Börsentag**" beziehen sich auf jeden Tag, an dem die Möglichkeit bestand, alle zum Börsenhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenen Wertpapiere zu handeln, unabhängig davon, ob für einzelne Wertpapiere der Handel und/oder die Preisfeststellung ausgesetzt war.

Die Bieterin hat keine Dritten ermächtigt, Aussagen zu dem Angebot oder der Angebotsunterlage zu machen. Sollten Dritte dennoch solche Aussagen treffen, so sind diese weder der Bieterin noch den mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren jeweiligen Tochterunternehmen zuzurechnen.

2.2 Stand und Quellen der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen

Alle Informationen und Angaben zu Absichten sowie alle sonstigen Angaben in der Angebotsunterlage beruhen auf dem Kenntnisstand und den Absichten der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage. Sofern nicht anders angegeben, beruhen die in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen über artnet und die artnet Gruppe auf allgemein zugänglichen Informationsquellen (wie z. B. veröffentlichten Jahresabschlüssen, dem Quartalsfinanzbericht zum 30. September 2024 (veröffentlicht am 11. November 2024), Presseerklärungen und Analystenpräsentationen). Insbesondere wurde bei der Erstellung der Angebotsunterlage der Geschäftsbericht von artnet zum 31. Dezember 2023 (veröffentlicht am 30. August 2024) zugrunde gelegt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen wurden durch die Bieterin nicht gesondert geprüft.

Vor der Entscheidung zur Abgabe des Angebots haben die Bieterin und ihre Berater eine eingeschränkte rechtliche Due Diligence-Prüfung zu bestimmten Compliance-Themen der artnet Gruppe durchgeführt, beginnend am 3. März 2025 ("**Due Diligence-Prüfung**"). Im Rahmen der Due Diligence-Prüfung haben die Rechtsberater der Bieterin eine Expertensitzung mit Rechtsberatern von artnet durchgeführt. Die Due Diligence-Prüfung wurde nach dem 25. April 2025 nicht mehr fortgesetzt. artnet hat keinerlei Zusicherungen oder Garantien im Hinblick auf die bereitgestellten Informationen abgegeben.

2.3 Zukunftsgerichtete Aussagen und Absichten

Die Angebotsunterlage enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. Diese Aussagen beziehen sich auf zukünftige Ereignisse und sind durch Begriffe wie "erwarten", "glauben", "schätzen", "beabsichtigen", "anstreben", "davon ausgehen" oder ähnliche Begriffe gekennzeichnet. Diese Aussagen bringen Absichten, Ansichten oder gegenwärtige Erwartungen der Bieterin oder der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG im Hinblick auf mögliche zukünftige Ereignisse zum Ausdruck, z. B. hinsichtlich der möglichen Folgen des Angebots für artnet und die artnet Aktionäre, die sich entschließen, das Angebot nicht anzunehmen (siehe die Informationen für artnet Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, in Ziffer 16 der Angebotsunterlage), oder hinsichtlich zukünftiger Finanzergebnisse von artnet. Solche zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Planungen, Schätzungen und Prognosen, die die Bieterin und die Bieter-Mutterunternehmen (wie in Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage definiert) nach bestem Wissen vorgenommen haben, treffen aber keine Aussage über ihre zukünftige Richtigkeit.

In die Zukunft gerichtete Aussagen befassen sich naturgemäß mit Sachverhalten, die in unterschiedlichem Maße mit Unsicherheiten behaftet sind und sowohl bekannte als auch unbekannte Risiken und Unwägbarkeiten beinhalten, von denen viele außerhalb der Kontrolle der Bieterin und der mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG liegen und die allesamt auf den gegenwärtigen Annahmen, Absichten und Erwartungen der

Bieterin und der mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG in Bezug auf künftige Ereignisse basieren. Alle diese in die Zukunft gerichteten Aussagen umfassen Sachverhalte, bei denen es sich nicht um historische Tatsachen handelt.

Die in der Angebotsunterlage enthaltenen in die Zukunft gerichteten Aussagen können sich als unzutreffend herausstellen und zukünftige Ereignisse und Entwicklungen können von den in der Angebotsunterlage enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen erheblich abweichen. Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG lehnen ausdrücklich jegliche Verpflichtung zur Aktualisierung der in der Angebotsunterlage enthaltenen in die Zukunft gerichteten Aussagen zwecks Wiedergabe einer Änderung ihrer Erwartungen oder einer Veränderung der Gegebenheiten, Bedingungen oder Umstände, auf denen die jeweiligen Aussagen basieren, ab, sofern sie nicht gesetzlich dazu verpflichtet sind (wie in Ziffer 2.4 der Angebotsunterlage beschrieben).

Es ist möglich, dass die Bieterin und die Bieter-Mutterunternehmen ihre in der Angebotsunterlage geäußerten Absichten und Einschätzungen nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage ändern.

2.4 Keine Aktualisierung

Die Bieterin wird die Angebotsunterlage (auch im Hinblick auf etwaige geänderte Absichten der Bieterin oder der Bieter-Mutterunternehmen) nur aktualisieren, soweit dies nach dem WpÜG erforderlich ist.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS

Hinweis: Die nachfolgende Zusammenfassung enthält einen Überblick über bestimmte in der Angebotsunterlage enthaltene Angaben. Sie wird durch die an anderer Stelle in der Angebotsunterlage wiedergegebenen Informationen und Angaben ergänzt und ist im Zusammenhang mit diesen zu lesen. Für definierte Begriffe gelten die in der Angebotsunterlage (in einigen Fällen erst nachfolgend) verwendeten Definitionen. Diese Zusammenfassung enthält somit nicht alle Informationen, die für artnet Aktionäre relevant sein könnten. artnet Aktionäre sollten daher die gesamte Angebotsunterlage aufmerksam lesen.

<i>Bieterin:</i>	Leonardo Art Holdings GmbH c/o SCUR24 Holding GmbH Schwanthalerstraße 73 80336 München, Deutschland Legal Entity Identifier (LEI) 894500U7CO8IBN8DQI83
<i>Zielgesellschaft:</i>	artnet AG Niebuhrstraße 78 10629 Berlin Deutschland

<i>Gegenstand des Angebots:</i>	Erwerb sämtlicher artnet Aktien (ISIN DE000A1K0375), die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehender Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts
<i>Angebotspreis:</i>	EUR 11,25 je artnet Aktie
<i>Annahmefrist:</i>	8. Juli 2025 bis 5. August 2025, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York) (sofern nicht verlängert)
<i>Weitere Annahmefrist:</i>	Die Weitere Annahmefrist beginnt voraussichtlich am 9. August 2025 und endet am 22. August 2025, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York).
<i>Delisting:</i>	artnet hat sich in der Investment- und Delisting-Vereinbarung verpflichtet, spätestens zwei Bankarbeitstage nach der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG den Delisting-Antrag bei der Frankfurter Wertpapierbörse zu stellen. Das Delisting wird, wenn die Frankfurter Wertpapierbörse dem Delisting-Antrag von artnet stattgibt, mit einer Frist von drei Börsentagen nach Veröffentlichung der Widerrufsentscheidung durch die Frankfurter Wertpapierbörse wirksam. artnet wird den Delisting-Antrag so stellen, dass das Delisting mit Ablauf der Weiteren Annahmefrist und im Einklang mit allen von der BaFin oder der Frankfurter Wertpapierbörse auferlegten zeitlichen Anforderungen erfolgt. Das Delisting wird dementsprechend nicht vorher wirksam. Nach Wirksamwerden des Delistings werden die artnet Aktien nicht mehr am regulierten Markt gehandelt. artnet hat sich in der Investment- und Delisting-Vereinbarung verpflichtet, keine Anträge auf Zulassung der artnet Aktien zu einem regulierten Markt einer Börse zu stellen oder Maßnahmen zu ergreifen, um die Einbeziehung von artnet Aktien in den Freiverkehr einer Börse oder eines multilateralen Handelssystems oder eines organisierten Handelssystems im Sinne der MAR zu veranlassen oder zu unterstützen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Delisting zu Kursverlusten sowie einer eingeschränkten Handelbarkeit der artnet Aktien führen wird.
<i>Keine Angebotsbedingungen:</i>	Das Angebot, die entsprechende Abwicklung und die Verträge, die durch die Annahme des Angebots zustande gekommen sind, sind nicht an Bedingungen geknüpft.

<i>ISIN:</i>	artnet Aktien: ISIN DE000A1K0375 Zum Verkauf Eingereichte artnet Aktien (wie nachstehend definiert): ISIN DE000A40ZUR0
<i>Annahme des Angebots:</i>	Die Annahme des Angebots ist von dem jeweiligen artnet Aktionär in Textform oder elektronisch während der Annahmefrist oder der Weiteren Annahmefrist gegenüber der Depotführenden Bank (wie in Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage definiert) zu erklären. Sie wird erst mit fristgerechter Umbuchung der artnet Aktien, für die das Angebot während der Annahmefrist oder der Weiteren Annahmefrist angenommen worden ist, ("Zum Verkauf Eingereichten artnet Aktien") in die ISIN DE000A40ZUR0 wirksam. Bis zur Abwicklung des Angebots verbleiben die Zum Verkauf Eingereichten artnet Aktien, für die die Annahmeerklärung wirksam geworden ist, im Wertpapierdepot des artnet Aktionärs, der das Angebot angenommen hat.
<i>Rücktrittsrechte:</i>	artnet Aktionären, die das Angebot angenommen haben, steht im Falle der Änderung des Angebots gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG und im Falle eines konkurrierenden Angebots gemäß § 22 Abs. 1 WpÜG ein Rücktrittsrecht zu (wie in Ziffer 17 der Angebotsunterlage beschrieben).
<i>Kosten der Annahme:</i>	Die Annahme des Angebots wird (wie in Ziffer 13.7 der Angebotsunterlage beschrieben) für die annehmenden artnet Aktionäre, deren artnet Aktien in einem Wertpapierdepot einer Depotführenden Bank in Deutschland verbucht sind, grundsätzlich frei von Kosten und Aufwendungen seitens der Depotführenden Banken sein (bis auf die Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die jeweilige Depotführende Bank). Etwaige zusätzliche Kosten und Aufwendungen, die von Depotführenden Banken oder ausländischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhoben werden, sowie gegebenenfalls außerhalb Deutschlands anfallende Aufwendungen sind von den betreffenden artnet Aktionären selbst zu tragen. Etwaige Steuern, die sich aus der Annahme des Angebots ergeben, sind von dem jeweiligen artnet Aktionär selbst zu tragen.
<i>Börsenhandel:</i>	artnet Aktien, die im Rahmen des Angebots nicht zum Verkauf eingereicht wurden, können bis zum Wirksamwerden des Delistings weiterhin unter der bisherigen ISIN DE000A1K0375 am regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden. Nach dem Delisting können die artnet Aktien nur im Freiverkehr gehandelt werden, solange die Einbeziehung der artnet Aktien in

den Freiverkehr nicht beendet ist. Nach Wirksamwerden des Delistings sind die artnet Aktien nicht mehr zum Handel am regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen.

Die Zum Verkauf Eingereichten artnet Aktien können (wie in Ziffer 13.8 der Angebotsunterlage beschrieben) am regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse unter der ISIN DE000A40ZUR0 gehandelt werden. Der Handel beginnt voraussichtlich am dritten Bankarbeitstag nach Beginn der Annahmefrist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass mangels Nachfrage der börsliche Verkauf von Zum Verkauf Eingereichten artnet Aktien nicht möglich sein wird. Der Handel mit Zum Verkauf Eingereichten artnet Aktien wird zeitgleich mit dem Widerruf des Handels für die artnet Aktien, die nicht zum Verkauf eingereicht wurden, eingestellt, spätestens mit Ablauf des letzten Tages der Weiteren Annahmefrist.

Veröffentlichungen:

Die Angebotsunterlage, deren Veröffentlichung von der BaFin am 8. Juli 2025 gestattet wurde, wurde am 8. Juli 2025 veröffentlicht durch (i) Bekanntgabe im Internet (und zusammen mit einer unverbindlichen englischsprachigen Übersetzung, die nicht von der BaFin geprüft wurde), unter <https://www.leonardo-offer.com> und (ii) Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Kaiserstraße 24, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland (Anfragen unter Angabe der vollständigen postalischen Anschrift per E-Mail an ca@hal-privatbank.com).

Die Bekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe in Deutschland und die Internetadresse, unter welcher die Veröffentlichung der Angebotsunterlage erfolgt, wurde am 8. Juli 2025 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Alle nach dem WpÜG erforderlichen Veröffentlichungen und Bekanntmachungen werden im Internet unter <https://www.leonardo-offer.com> in deutscher Sprache (zusammen mit einer unverbindlichen englischsprachigen Übersetzung) und, sofern gemäß WpÜG erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Abwicklung:

Die Zahlung des Angebotspreises für die Zum Verkauf Eingereichten artnet Aktien erfolgt auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Deutschland ("**Clearstream**"), Zug um Zug gegen Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten artnet Aktien auf die Bieterin.

Die Zahlung des Angebotspreises für die Zum Verkauf Eingereichten artnet Aktien erfolgt spätestens am achten Bankarbeitstag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse für das Angebot nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG.

Mit Zahlung des Angebotspreises an die jeweilige Depotführende Bank hat die Bieterin ihre Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises erfüllt. Es obliegt der jeweiligen Depotführenden Bank, den Angebotspreis dem jeweiligen annehmenden artnet Aktionär unverzüglich gutschreiben.

4. ANGEBOT

Die Bieterin bietet hiermit an, sämtliche artnet Aktien (ISIN DE000A1K0375), die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, gegen Zahlung einer Geldleistung in bar in Höhe von

EUR 11,25 je artnet Aktie

("Angebotspreis"), einschließlich aller im Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, zu erwerben.

5. ANNAHMEFRIST

5.1 Dauer der Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beginnt mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 8. Juli 2025 und endet am

5. August 2025, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York).

5.2 Verlängerung der Annahmefrist

Unter den nachfolgend genannten Umständen verlängert sich die Frist für die Annahme des Angebots jeweils automatisch wie folgt:

- (a) Die Bieterin kann das Angebot bis zu einem Arbeitstag vor Ablauf der Annahmefrist nach Maßgabe von § 21 WpÜG ändern. Im Falle einer solchen Änderung verlängert sich die Annahmefrist nach Ziffer 5.1 der Angebotsunterlage um zwei Wochen, sofern die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt (§ 21 Abs. 5 WpÜG). Die Annahmefrist liefe dann bis zum 19. August 2025, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York). Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- (b) Wird während der Annahmefrist ein konkurrierendes Angebot von einem Dritten ("**Konkurrierendes Angebot**") abgegeben und läuft die Annahmefrist vor Ablauf

der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot ab, bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist nach dem Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das Konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.

- (c) Wird im Zusammenhang mit dem Angebot nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung von artnet einberufen, so verlängert sich die Annahmefrist auf zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 WpÜG). Die Annahmefrist liefe dann bis zum 16. September 2025, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York).

Die Annahmefrist, einschließlich aller sich aus Vorschriften des WpÜG ergebenden Verlängerungen dieser Frist (jedoch unter Ausschluss der Weiteren Annahmefrist, wie in Ziffer 5.3 der Angebotsunterlage beschrieben), ist in der Angebotsunterlage einheitlich als "**Annahmefrist**" bezeichnet. Die Bieterin wird jede Verlängerung der Annahmefrist nach Maßgabe von Ziffer 21 der Angebotsunterlage veröffentlichen.

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Angebots oder der Abgabe eines Konkurrierenden Angebots wird auf die Erläuterungen in Ziffer 17 der Angebotsunterlage verwiesen.

5.3 Weitere Annahmefrist

artnet Aktionäre, die das Angebot während der Annahmefrist nicht angenommen haben, können das Angebot auch noch innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG annehmen (die "**Weitere Annahmefrist**"). Nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist kann das Angebot nicht mehr angenommen werden, es sei denn, es besteht ein Andienungsrecht nach § 39c WpÜG (wie in Ziffer 16(f) der Angebotsunterlage beschrieben). Vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist gemäß Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage beginnt die Weitere Annahmefrist am 9. August 2025 und endet am 22. August 2025, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York).

6. BESCHREIBUNG DER BIETERIN UND IHRER GESELLSCHAFTERSTRUKTUR

6.1 Rechtliche Grundlagen, Kapitalverhältnisse und Tochterunternehmen der Bieterin

Die Bieterin ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 301582 und mit Geschäftsanschrift c/o SCUR24 Holding GmbH, Schwanthalerstraße 73, 80336 München, Deutschland. Das ausgegebene und eingezahlte Stammkapital der Bieterin beträgt EUR 25.000,00, aufgeteilt in 25.000 Geschäftsanteile, mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00. Die Bieterin wurde als Vorratsgesellschaft am 8. April 2025 errichtet, erstmals am 11. April 2025 unter der Firma SCUR-Alpha 1849 GmbH und am 11. Juni 2025 mit der aktuellen Firma in das Handelsregister des Amtsgerichts Münchens eingetragen. Die Bieterin wurde am 29. April 2025 von der Leonardo Art (wie in Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage definiert) erworben.

Das Geschäftsjahr der Bieterin ist das Kalenderjahr.

Der Unternehmensgegenstand der Bieterin ist der Erwerb, das Halten und das Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen, der Erwerb, das Halten und das Verwalten von sonstigen Vermögensgegenständen, die Übernahme der persönlichen Haftung, die Geschäftsführung und die Vertretung von Gesellschaften sowie das Erbringen von Dienstleistungen aller Art, insbesondere Managementleistungen für verbundene Unternehmen. Ausgenommen sind Bankgeschäfte oder erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungen nach dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG) und dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB).

Der Geschäftsführer der Bieterin ist Herr Jan Mark Philipp Petzel. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hat die Bieterin keinen operativen Geschäftsbetrieb und hält keine anderen Unternehmensbeteiligungen außer der in Ziffer 6.5.1 beschriebenen Beteiligung an artnet.

Die Bieterin hat keine Arbeitnehmer.

6.2 Gesellschafterstruktur der Bieterin und Kontrolle über die Bieterin

Die in dieser Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage dargestellten Gesellschaften sind unmittelbar oder mittelbar an der Bieterin beteiligt. Eine Übersicht über die Gesellschaftsstruktur der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage ist als Schaubild in **Anlage 1** enthalten. Die unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter der Bieterin, die die Bieterin kontrollieren, sind als **"Bieter-Mutterunternehmen"** und gemeinsam mit der Bieterin als **"Bieter-Gruppe"** bezeichnet und werden in **Anlage 2** aufgeführt.

Alleinige Gesellschafterin der Bieterin ist derzeit die Leonardo Art Holdings Ltd., eine nach dem Recht von Jersey gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in St. Helier, Jersey, eingetragen im Unternehmensregister von Jersey (*Jersey Financial Services Commission Registry*) unter der Registernummer 159639 (**"Leonardo Art"**).

Alleinige Gesellschafterin von Leonardo Art ist die BEO ART SPV Ltd., eine nach dem Recht von Jersey gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in St. Helier, Jersey, eingetragen im Unternehmensregister von Jersey (*Jersey Financial Services Commission Registry*) unter der Registernummer 159374 (**"Beo Art"**). Neben mehreren passiven Investoren, die als stimmrechtslose Gesellschafter an Beo Art beteiligt sind, ist Herr Jan Mark Philipp Petzel, mit Geschäftsanschrift c/o Beowolff Capital Management Ltd., Fifth Floor, 5, New Street Square, London, EC4A 3BF, Vereinigtes Königreich, einziger Gesellschafter, der Stimmrechte an Beo Art hält und Beo Art daher kontrolliert. Kein anderer Gesellschafter oder Dritter übt in sonstiger Weise kontrollierenden Einfluss auf Beo Art aus. Dementsprechend kontrolliert Herr Petzel die Bieterin sowie die weiteren Bieter-Mutterunternehmen allein.

6.3 Hintergrundinformationen zu Jan Mark Philipp Petzel

Herr Jan Mark Philipp Petzel ist Chief Investment Officer (CIO) von Beowolff Capital (wie in Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage definiert) und verfügt über 27 Jahre Erfahrung mit Investitionen und dem Aufbau von Unternehmen in Europa, den Vereinigten Staaten und Asien. Er

begann seine Karriere bei McKinsey & Company, wo er Kunden bei Integrations- und Transformationsprojekten unterstützte. Im Jahr 2003 trat Herr Petzel in die Merchant Banking Division von Goldman Sachs ein, wo er 2011 zum Managing Director aufstieg, und später die Leitung des Bereichs Private Credit für Deutschland und Nordeuropa übernahm. Seit er Goldman Sachs verlassen hat, investiert er selbst und über Partner in die Bereiche Clean- und Fintech. Herr Petzel hat einen Master of Engineering der ETH Zürich, war Gastwissenschaftler am MIT und erwarb seinen M.B.A. an der Harvard Business School.

6.4 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage wird die Bieterin kontrolliert durch die in **Anlage 2** aufgeführten Bieter-Mutterunternehmen; diese gelten daher jeweils als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage gelten (i) Herr Andrew Evan Wolff mit Geschäftsanschrift c/o Beowolff Capital Management Ltd., Fifth Floor, 5, New Street Square, London, EC4A 3BF, Vereinigtes Königreich, (ii) Beowolff Capital Management Ltd., eine nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in London, Vereinigtes Königreich, eingetragen im Unternehmensregister des Vereinigten Königreichs (*Companies House*) unter der Registernummer 16399924 ("**Beowolff Capital**"), die sich jeweils mit der Bieterin betreffend den Erwerb der artnet Aktien vor und im Zusammenhang mit dem Angebot (wie in Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage dargestellt) beratend abgestimmt haben und abstimmen, jeweils gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG, und (iii) die in **Anlage 3** aufgeführten weiteren Tochterunternehmen der Bieter-Mutterunternehmen jeweils gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der Bieterin und untereinander als gemeinsam handelnde Personen. Derzeit üben weder Herr Wolff noch Beowolff Capital Kontrolle über die Bieterin aus, koordinieren die Ausübung von Stimmrechten aus artnet Aktien mit der Bieterin oder anderen Personen der Bieter-Gruppe oder kooperieren anderweitig mit dem Ziel einer dauerhaften und erheblichen Änderung der unternehmerischen Ausrichtung von artnet.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

6.5 Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit ihr gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene artnet Aktien; Zurechnung von Stimmrechten

Zum Grundkapital von artnet und den Stimmrechten aus artnet Aktien zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage siehe Ziffer 7.2.1 der Angebotsunterlage.

6.5.1 artnet Aktien

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hält die Bieterin unmittelbar 1.904.101 artnet Aktien (entsprechend ca. 33,37 % des Grundkapitals und der Stimmrechte). Die von der Bieterin gehaltenen Stimmrechte aus artnet Aktien werden den Bieter-Mutterunternehmen gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG zugerechnet.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hält Herr Andrew Evan Wolff, eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG, unmittelbar 1.062.164 artnet Aktien (entsprechend ca. 18,61 % des Grundkapitals und der Stimmrechte).

Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren jeweilige Tochterunternehmen halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weitere artnet Aktien oder Stimmrechte aus artnet Aktien und es sind ihnen auch keine weiteren Stimmrechte aus artnet Aktien gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen.

6.5.2 Instrumente

Die Bieterin hat Aktienkaufverträge (wie in Ziffer 6.6.2 der Angebotsunterlage definiert) für 3.897.965 artnet Aktien (entsprechend ca. 68,31 % des Grundkapitals und der Stimmrechte) und Unwiderrufliche Annahmeverpflichtungen (wie in Ziffer 6.7 der Angebotsunterlage definiert) für 942.103 artnet Aktien (entsprechend ca. 16,51 % des Grundkapitals und der Stimmrechte) abgeschlossen und hält damit – abzüglich der unter den zwischenzeitlich vollzogenen Aktienkaufverträgen erworbenen 1.710.000 artnet Aktien (entsprechend ca. 29,97 % des Grundkapitals und der Stimmrechte) – zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage Instrumente im Sinne des § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Wertpapierhandelsgesetz ("**WpHG**"), die sich auf 3.130.068 artnet Aktien (entsprechend ca. 54,86 % des Grundkapitals und der Stimmrechte) beziehen.

Im Übrigen halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar Instrumente oder mitzuteilende Stimmrechtsanteile nach §§ 38, 39 WpHG in Bezug auf artnet.

6.6 **Angaben zu früheren Erwerben von artnet Aktien**

6.6.1 Bis zum Tag der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots

Am 27. Februar 2025 hat Herr Andrew Evan Wolff, eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person, mit einem artnet Aktionär einen Aktienkaufvertrag über den Erwerb von 600.000 artnet Aktien (entsprechend ca. 10,52 % des Grundkapitals und der Stimmrechte) zu einem Kaufpreis von EUR 10,00 je artnet Aktie abgeschlossen. Am 23. März 2025 hat Herr Wolff einen weiteren Kaufvertrag über den Erwerb von 196.507 artnet Aktien (entsprechend ca. 3,44 % des Grundkapitals und der Stimmrechte) zu einem Kaufpreis von EUR 10 je artnet Aktie abgeschlossen (zusammen "**Vorerwerbe**").

Im Übrigen haben weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen in den sechs Monaten vor dem 27. Mai 2025 (dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots) artnet Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von artnet Aktien getroffen.

6.6.2 Seit dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots

Am 27. Mai 2025 hat die Bieterin mit Herrn Rüdiger Karl Weng, der Weng Fine Art AG und der Rüdiger K. Weng A+A GmbH einen Aktienkaufvertrag über den Erwerb von 1.710.000 artnet Aktien (entsprechend ca. 29,97 % des Grundkapitals und der Stimmrechte) zu einem Kaufpreis von EUR 11,25 je artnet Aktie abgeschlossen ("**Weng Aktienkaufvertrag**"). Der Weng Aktienkaufvertrag wurde am 9. Juni 2025 vollzogen.

Darüber hinaus hat die Bieterin sechs Aktienkaufverträge ("**Co-Investment Aktienkaufverträge**", und zusammen mit dem Weng Aktienkaufvertrag, "**Aktienkaufverträge**") mit fünf weiteren artnet Aktionären, einschließlich der Galerie Neuendorf AG betreffend 725.823 artnet Aktien (entsprechend ca. 12,72 % des Grundkapitals und der Stimmrechte) ("**Co-Investment artnet Aktionäre**"), über den Erwerb von insgesamt 2.187.965 artnet Aktien (entsprechend ca. 38,34 % des Grundkapitals und der Stimmrechte) zu einem Kaufpreis von EUR 11,25 je artnet Aktie abgeschlossen. Eine Übersicht über die abgeschlossenen Co-Investment Aktienkaufverträge findet sich in **Anlage 4** der Angebotsunterlage. Die Abwicklung der Co-Investment Aktienkaufverträge soll gleichzeitig mit der Abwicklung des Angebots erfolgen. Die Co-Investment Aktienkaufverträge sehen vor, dass die aus ihnen resultierenden Kaufpreisforderungen ausstehend bleiben sollen. Die Bieterin hat mit den Co-Investment artnet Aktionären in gesonderten Co-Investment Vereinbarungen ("**Co-Investment Vereinbarungen**") vereinbart, dass die jeweiligen Kaufpreisforderungen gegen Ausgabe neuer Anteile an Leonardo Art in Leonardo Art eingebracht werden ("**Neu Ausgegebene Leonardo Anteile**"). Die Gesamtzahl der Neu Ausgegebenen Leonardo Anteile, die als Gegenleistung für die Einbringung der Kaufpreisforderungen ausgegeben werden sollen, folgt aus dem Verhältnis der Höhe der jeweils von dem Co-Investment Aktionär in Leonardo Art eingebrachten Kaufpreisforderung zum Unternehmenswert von Leonardo Art, welcher wiederum durch die Gesamtzahl der von der Bieterin gehaltenen artnet Aktien nach Abwicklung des Angebots und der Co-Investment Aktienkaufverträge multipliziert mit dem Angebotspreis bestimmt wird. Da Leonardo Art keine Vermögenswerte außer den Anteilen an der Bieterin besitzen wird, und die Bieterin keine Vermögenswerte außer den artnet Aktien und ihrem Stammkapital besitzen wird, reduziert sich der Wert der durchgerechneten Beteiligung der Co-Investment artnet Aktionäre je artnet Aktie um die anteilig zu tragenden Transaktionskosten (wie in Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage definiert) und etwaigen weiteren Leonardo Art entstandenen Kosten.

Die Bieterin hat zwischen dem 27. Mai 2025 und dem 8. Juli 2025 (dem Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) 194.101 artnet Aktien (entsprechend ca. 3,40 % des Grundkapitals und der Stimmrechte) zu einem Kaufpreis von EUR 11,20 an Börsen erworben, wie in **Anlage 5** der Angebotsunterlage beschrieben ("**Marktkäufe**").

Mit Ausnahme der Vorerwerbe, der Aktienkaufverträge und der Marktkäufe haben weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen in den sechs Monaten vor dem 27. Mai 2025 (dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots) und vor dem Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage artnet Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von artnet Aktien abgeschlossen.

6.7 Unwiderrufliche Annahmeverpflichtungen

Die Bieterin hat sechs unwiderrufliche Annahmeverpflichtungen für eine Annahme des Angebots ("**Unwiderrufliche Annahmeverpflichtungen**") mit sechs weiteren artnet Aktionären für insgesamt 942.103 artnet Aktien (entsprechend ca. 16,51 % des Grundkapitals und der Stimmrechte) abgeschlossen. Eine Übersicht über die abgeschlossenen Unwiderruflichen Annahmeverpflichtungen befindet sich in **Anlage 4** der Angebotsunterlage.

In den Unwiderruflichen Annahmeverpflichtungen haben sich die betreffenden artnet Aktionäre unwiderruflich dazu verpflichtet, das Angebot für ihre artnet Aktien während der Annahmefrist anzunehmen. Die Unwiderruflichen Annahmeverpflichtungen sehen für den Fall, dass der betreffende artnet Aktionär das Angebot für seine jeweiligen Bestände an artnet Aktien bis zum Ende der Annahmefrist nicht angenommen hat, jeweils vor, dass dieser seine jeweiligen artnet Aktien zum Angebotspreis an die Bieterin verkaufen wird.

Abgesehen von den Unwiderruflichen Annahmeverpflichtungen haben weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen Vereinbarungen mit Dritten getroffen, nach denen sich diese zur Annahme des Angebots für die von ihnen gehaltenen oder erworbenen artnet Aktien verpflichtet haben.

6.8 Mögliche zukünftige Erwerbe von artnet Aktien

Die Bieterin behält sich vor, im Rahmen des rechtlich Zulässigen zusätzliche artnet Aktien außerhalb des Angebots börslich oder außerbörslich unmittelbar oder mittelbar zu erwerben. Soweit solche Erwerbe erfolgen, werden Informationen über diese, einschließlich der Anzahl und des Preises für die erworbenen artnet Aktien nach dem geltenden Recht, insbesondere § 23 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Bundesanzeiger und im Internet unter <https://www.leonardo-offer.com> veröffentlicht. Entsprechende Informationen werden auch in einer unverbindlichen englischen Übersetzung im Internet unter <https://www.leonardo-offer.com> veröffentlicht.

7. BESCHREIBUNG VON ARTNET

7.1 Rechtliche Grundlagen

artnet ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Berlin, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Registernummer HRB 98006 B, mit Geschäftsanschrift Niebuhrstraße 78, 10629 Berlin, Deutschland. Das Geschäftsjahr von artnet ist das Kalenderjahr.

7.2 Kapitalverhältnisse

7.2.1 Übersicht

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage beträgt das Grundkapital von artnet EUR 5.706.067,00, eingeteilt in 5.706.067 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der artnet von EUR 1,00 je Stückaktie. Es bestehen

keine unterschiedlichen Aktiengattungen. Jede artnet Aktie gewährt dem betreffenden Inhaber eine Stimme in der Hauptversammlung. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hält artnet gemäß öffentlich verfügbaren Informationen keine eigenen Aktien.

7.2.2 Börsennotierung

artnet Aktien sind zum Handel am regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) zugelassen. Darüber hinaus können die artnet Aktien über das elektronische Handelssystem Xetra gehandelt werden. Zudem sind die artnet Aktien in den Freiverkehr an den Börsen Berlin, Düsseldorf und Stuttgart, sowie an der Tradegate Exchange einbezogen.

7.3 **Geschäftstätigkeit der artnet Gruppe**

Die artnet Gruppe ist ein Anbieter von Daten, Medien und digitalen Marktplätzen für den internationalen Kunsthandel und sieht sich als führend in diesem Geschäftsfeld an. artnet wurde im Jahr 1989 von Hans Neuendorf gegründet und hat die Art und Weise, wie Sammler, Fachleute und Kunstliebhaber heute Kunst entdecken, recherchieren und sammeln, revolutioniert. artnet hat 67 Mio. jährliche Nutzer und ist damit die weltweit größte Plattform für bildende Künste.

Die artnet Gruppe erzielte im Geschäftsjahr 2023 Umsatzerlöse in Höhe von EUR 23,35 Mio. (Geschäftsjahr 2022: EUR 25,03 Mio.) und beschäftigte zum 30. August 2024 129 Mitarbeiter (12. Mai 2023: 135).

7.4 **Vorstand und Aufsichtsrat von artnet**

Der Vorstand von artnet ("**Vorstand**") besteht nach der Satzung aus einem oder mehreren Mitgliedern, wobei die Zahl der Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat von artnet ("**Aufsichtsrat**") bestimmt wird.

- Derzeit besteht der Vorstand aus Jacob Pabst (Chief Executive Officer – CEO).

Gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung von artnet besteht der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus den folgenden drei Mitgliedern:

- Dr. Pascal Decker (Vorsitzender);
- Roy Israel (Stellvertretender Vorsitzender); und
- Rory Normanton.

7.5 **Mit artnet gemeinsam handelnde Personen**

Auf der Grundlage der Informationen, die der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage zur Verfügung stehen, handelt es sich bei den in **Anlage 6** aufgeführten Gesellschaften um Tochterunternehmen von artnet, die daher gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als untereinander und mit artnet gemeinsam handelnde Personen gelten.

Nach den der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage vorliegenden Informationen existieren mit Ausnahme der in **Anlage 6** genannten Personen keine weiteren Personen, die gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG als mit artnet gemeinsam handelnde Personen gelten.

7.6 Angaben zu den Stellungnahmen des Vorstands und Aufsichtsrats von artnet

Nach § 27 Abs. 1 WpÜG sind der Vorstand und der Aufsichtsrat jeweils verpflichtet, eine begründete Stellungnahme zu diesem Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben diese Stellungnahme jeweils unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage und deren Änderungen durch die Bieterin gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG zu veröffentlichen.

8. HINTERGRUND DES ANGEBOTS

8.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots und des Delistings

Der Chief Executive Officer (CEO) von Beowolff Capital, Herr Andrew Evan Wolff, ist seit vielen Jahren Minderheitsaktionär von artnet. In dieser Zeit hat Beowolff Capital ein tiefes Verständnis für das Geschäftsmodell, die strategische Ausrichtung und das Wertversprechen von artnet in ihren Kernsegmenten Daten, Medien und digitale Marktplätze für hochwertige Kunst entwickelt. Vor diesem Hintergrund hat Beowolff Capital die Bieter-Gruppe bei der Entwicklung einer klaren strategischen Positionierung hinsichtlich der digitalen Transformation des globalen Kunstmarkts beraten, die – getragen durch die Unterstützung der Ankeraktionäre von artnet – letztlich zu der Entscheidung der Bieterin geführt hat, das Angebot in Übereinstimmung mit der Investment- und Delisting-Vereinbarung abzugeben.

Die Bieter-Gruppe beabsichtigt, eine langfristige und stabile Eigentümerstruktur für artnet zu etablieren, die es artnet ermöglicht, ihren strategischen Fahrplan außerhalb der Einschränkungen der öffentlichen Kapitalmärkte effektiver umzusetzen. Das Ziel ist es, das Wachstum in allen Kernsegmenten zu beschleunigen und die Beratung und Expertise von Beowolff Capital nutzen. Die Bieterin ist der Ansicht, dass artnet als Pionierin und prägende Plattform im digitalen Kunstmarkt gut positioniert ist, um von beschleunigten Investitionen in Innovation, Produktentwicklung und wirtschaftliche Potenziale zu profitieren. Die Voraussetzungen hierfür sind ein langfristiger Investitionshorizont und strategische Flexibilität, die unter den Einschränkungen der öffentlichen Kapitalmärkte (insbesondere aufgrund des kurzfristigen Volatilitätsdrucks und des Fehlens einer abgestimmten Aktionärsbasis) schwierig zu erreichen sind. Vor diesem Hintergrund erachtet die Bieter-Gruppe das Delisting als notwendigen Schritt, um den regulatorischen Aufwand der Börsennotierung und die damit verbundenen Kosten zu verringern, Zugang zu neuen Finanzierungsquellen zu eröffnen und artnet unabhängig von dem kurzfristigen Volatilitätsdruck auf öffentlichen Kapitalmärkten zu machen. Als Konsequenz der vorgenannten Überlegungen gibt die Bieterin das Angebot an alle artnet Aktionäre ab, welches die Anforderungen für einen Delisting-Antrag gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG erfüllt. Weitere Auswirkungen des Delistings sind in Ziffer 16 der Angebotsunterlage beschrieben.

Die Bieterin erwartet in der Folge der Abwicklung des Angebots und des Delistings einen Rückgang der Nachfrage nach artnet Aktien bei Investoren und damit auch einem Rückgang der Handelsaktivität betreffend die artnet Aktie.

8.2 Investment- und Delisting-Vereinbarung

Die Bieterin hat mit artnet am 27. Mai 2025 eine Investment- und Delisting-Vereinbarung (*Investment and Delisting Agreement* – "**Investment- und Delisting-Vereinbarung**") abgeschlossen, welche die wesentlichen Bestimmungen des Angebots unter besonderer Berücksichtigung des Delistings, sowie die gemeinsamen Absichten und das gemeinsame Verständnis in Bezug auf die künftige Zusammenarbeit und Strategie beinhaltet.

Die wesentlichen Bestimmungen und Bedingungen der Investment- und Delisting-Vereinbarung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

8.2.1 Wesentliche Bestimmungen für das Angebot

In der Investment- und Delisting-Vereinbarung hat sich die Bieterin verpflichtet, allen artnet Aktionären ein freiwilliges öffentliches Übernahme- und Delistingangebot in Form eines Barangebots zu dem in Ziffer 4 der Angebotsunterlage beschriebenen Angebotspreis zu unterbreiten. Die Bieterin hat sich weiterhin verpflichtet, die Annahmefrist auf vier Wochen festzusetzen.

8.2.2 Unterstützung des Angebots und des Delistings

Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen das Angebot und schätzen den konstruktiven Dialog mit der Bieter-Gruppe. Sie sind überzeugt, dass das vorgeschlagene Angebot die Möglichkeit bietet, die langfristige Entwicklung des Unternehmens in einem stabileren, privaten Umfeld zu fördern und gleichzeitig für die artnet Aktionäre eine Gelegenheit ist, den Wert ihrer Beteiligung zu realisieren.

In der Investment- und Delisting-Vereinbarung haben sich der Vorstand und der Aufsichtsrat, vorbehaltlich üblicher Bedingungen, dazu verpflichtet, unverzüglich eine gemeinsame begründete Stellungnahme gemäß § 27 in Verbindung mit §§ 29 Abs. 1, 34 WpÜG zu veröffentlichen, in der sie erklären, dass (i) sie das Angebot unterstützen, (ii) ihrer Ansicht nach das Angebot im besten Interesse von artnet ist, (iii) sie den Angebotspreis für angemessen erachten, (iv) sie den artnet Aktionären empfehlen, das Angebot anzunehmen, und (v) der Vorstand den Delisting-Antrag an die Frankfurter Wertpapierbörse übermitteln wird.

In der Investment- und Delisting-Vereinbarung hat sich die Bieterin dazu verpflichtet, das Angebot abzugeben und die Angebotsunterlage zu veröffentlichen, damit artnet den Delisting-Antrag für die artnet Aktien stellen und das Delisting durchgeführt werden kann. artnet hat sich, vorbehaltlich der Prüfung der Angebotsunterlage und der Treuepflichten des Vorstands, verpflichtet, den Delisting-Antrag nicht später als zwei Bankarbeitstage nach der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG bei der Frankfurter Wertpapierbörse zu stellen. artnet hat sich verpflichtet den Delisting-Antrag so zu stellen, dass das Delisting mit

Ablauf der Weiteren Annahmefrist und im Einklang mit allen von der BaFin oder der Frankfurter Wertpapierbörse auferlegten zeitlichen Anforderungen erfolgt. Das Delisting wird dementsprechend nicht vorher wirksam.

Darüber hinaus hat sich artnet in der Investment- und Delisting-Vereinbarung verpflichtet, keine Anträge auf Zulassung der artnet Aktien zu einem regulierten Markt einer Börse zu stellen oder Maßnahmen zu ergreifen, um die Einbeziehung der artnet Aktien in den Freiverkehr einer Börse oder eines multilateralen Handelssystems oder eines organisierten Handelssystems im Sinne der MAR zu veranlassen oder zu unterstützen.

8.2.3 Zukünftige Zusammenarbeit

Die Parteien der Investment- und Delisting-Vereinbarung haben vereinbart, im Umfang des gesetzlich Zulässigen in jeder Hinsicht im Zusammenhang mit dem Angebot zusammenzuarbeiten.

Die Parteien der Investment- und Delisting-Vereinbarung haben sich zudem auf bestimmte Leitlinien in Bezug auf die geplante Zusammenarbeit zwischen artnet und der Bieterin geeinigt. Die Investment- und Delisting-Vereinbarung enthält hierzu bestimmte Absichten der Bieterin. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zu den in der Investment- und Delisting-Vereinbarung enthaltenen Absichten der Bieterin wird auf Ziffer 9 der Angebotsunterlage verwiesen.

8.2.4 Laufzeit der Investment- und Delisting-Vereinbarung

Die Investment- und Delisting-Vereinbarung hat eine feste Laufzeit von drei Jahren, beginnend ab dem 27. Mai 2025. Darüber hinaus räumt die Investment- und Delisting-Vereinbarung jeder Partei unter bestimmten festgelegten Umständen Kündigungsrechte ein.

8.2.5 Darlehen im Zusammenhang mit der Investment- und Delisting-Vereinbarung

Beo Art als Darlehensgeberin und artnet als Darlehensnehmerin haben zudem im Zusammenhang mit der Unterzeichnung der Investment- und Delisting-Vereinbarung am selben Tag einen Darlehensvertrag über einen Betrag in Höhe von USD 2,000,000.00 geschlossen, der einen kurzfristigen Kapitalbedarf decken soll. Die Laufzeit ist bis zum 30. Juni 2026 und der Zinssatz beträgt 10 %.

9. **ABSICHTEN DER BIETERIN UND DER BIETER-MUTTERUNTERNEHMEN**

Die nachfolgend beschriebenen Absichten sind die gemeinsamen Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen. Diese Absichten beziehen sich auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage. Weder die Bieterin noch die Bieter-Mutterunternehmen haben andere Absichten oder Absichten, die von den in Ziffern 9.1 bis 9.6 der Angebotsunterlage dargestellten Absichten abweichen.

Die Bieterin ist sich bewusst, dass es dem Vorstand und dem Aufsichtsrat jederzeit freisteht, im Rahmen ihrer Treuepflichten Entscheidungen zu treffen und Maßnahmen zu ergreifen, die

dem Interesse von artnet, der artnet Aktionäre, Mitarbeiter und sonstiger artnet-Interessensgruppen dienen, auch wenn diese im Widerspruch zu den in den Ziffern 9.1 bis 9.6 der Angebotsunterlage dargestellten Absichten der Bieterin stehen.

9.1 Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen von artnet

Mit dem Angebot beabsichtigt die Bieterin, es artnet zu ermöglichen, ihre Wachstumsstrategie besser zu verfolgen, ihre derzeitige Marktposition zu stärken und die führende digitale Plattform im globalen Kunstmarkt mit einem überlegenen Wertangebot für Kunden und Aktionäre zu werden. Nach Ansicht der Bieterin ist es hierfür wichtig, dass artnet in einem privaten Umfeld mit einer stabilen Aktionärsbasis und ohne den kurzfristigen Druck, die Überwachung und die Kosten der öffentlichen Kapitalmärkte operiert. Die Bieterin beabsichtigt, artnet strategisch und finanziell und durch Nutzung externer und interner Ressourcen zu unterstützen.

Die Bieterin beabsichtigt, artnet bei ihrer Umsetzung der Geschäftsstrategie zu unterstützen und mit dem Vorstand zusammenzuarbeiten, um das Wachstum voranzutreiben, den Wettbewerbsvorteil zu vertiefen, die operative Effizienz zu steigern und die Rentabilität zu erhöhen. Die Bieterin (i) schätzt insbesondere den unvergleichlichen Markenwert und die Reichweite von artnet im Kunstmarkt trotz der jüngsten Rückgänge der Besucherzahlen, und beabsichtigt artnet bei der Entwicklung moderner Maßnahmen in den Bereichen Digital Marketing und Content Monetarisierung zu unterstützen, (ii) betrachtet die Preisdatenbank von artnet als einen der wichtigsten Vermögenswerte und als Kernstück des künftigen Geschäftskonzepts und beabsichtigt daher unter anderem die Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen der nächsten Generation, um die Marktherrschaft von artnet auszubauen, und (iii) sieht den Marktplatz von artnet als Kern des Wertversprechens für den Aufbau und die Weiterentwicklung eines Finanzdienstleistungsgeschäfts, unter anderem durch weitere Verbesserungen des Technologiestands und beabsichtigt dies fortzuführen.

Die Bieterin beabsichtigt außerdem, zukünftige M&A-Projekte des Vorstands zu unterstützen, wenn bestimmte wesentliche strategische und finanzielle Voraussetzungen erfüllt sind und die Akquisitionen nachhaltig den Wert der artnet Gruppe steigern. Der Schwerpunkt der zukünftigen M&A-Aktivitäten soll auf Gesellschaften liegen, die artnet dabei unterstützen, ihre strategischen Ziele zu erreichen, um ihre Wettbewerbsposition zu verbessern und ihre Profitabilität durch Synergieeffekte zu steigern.

Die Bieterin beabsichtigt nicht, die Marken der artnet Gruppe als selbstständige Marken (bzw. als Marken der Produkte der artnet Gruppe) zu verändern und wird die artnet Gruppe dabei unterstützen, den Markenwert weiter zu steigern. Die Bieterin beabsichtigt weder artnet noch ein Mitglied der artnet Gruppe zu veranlassen, ihren Firmennamen nach der Abwicklung des Angebots zu ändern.

Die Bieterin beabsichtigt, im Rahmen des anwendbaren Rechts, artnet dazu zu veranlassen, zukünftig (einschließlich für das Geschäftsjahr 2024) keine Dividenden auszuschütten.

Die Bieterin hat im Zusammenhang mit dem Angebot keine weiteren Absichten, die sich auf die künftige Geschäftstätigkeit, die Verwendung des Gesellschaftsvermögens oder die zukünftigen Verpflichtungen von artnet auswirken.

9.2 Sitz von artnet, Standort wesentlicher Unternehmenseile

Die Bieterin beabsichtigt, Berlin als Satzungssitz beizubehalten und hat darüber hinaus keine Absichten in Bezug auf Änderungen des Sitzes oder Standorts wesentlicher Unternehmenseile der Gesellschaften der artnet Gruppe.

9.3 Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen

Die Bieterin ist sich bewusst, dass die engagierte Belegschaft der artnet Gruppe die Grundlage für den derzeitigen und zukünftigen Erfolg der artnet Gruppe ist und sieht das Angebot und das Delisting als eine Chance für Wachstum und die weitere Entwicklung der Mitarbeiter der artnet Gruppe an. Die Bieterin beabsichtigt, den Vorstand bei der Aufrechterhaltung und Entwicklung attraktiver und kompetitiver Rahmenbedingungen zur Beibehaltung einer exzellenten Mitarbeiterbasis zu unterstützen. In jedem Fall wird die Bieterin alle anwendbaren arbeitsrechtlichen Bestimmungen einhalten. Darüber hinaus hat die Bieterin keine Absichten in Bezug auf Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertreter und Beschäftigungsbedingungen.

9.4 Vorstand und Aufsichtsrat von artnet

9.4.1 Vorstand

Die Bieterin beabsichtigt eine kooperative und enge Zusammenarbeit mit dem Vorstand, der artnet im Einklang mit den Vorschriften des AktG weiterhin unabhängig und in eigener Verantwortung leiten soll.

9.4.2 Aufsichtsrat

Die Bieterin bekräftigt die Bedeutung der Stabilität des bestehenden Aufsichtsrats und der Kontinuität seiner Arbeit für den Erfolg von artnet. Die Bieterin beabsichtigt nach Abwicklung des Angebots im Aufsichtsrat in einem Verhältnis vertreten zu sein, welches ihre Aktienbeteiligung bei artnet angemessen widerspiegelt.

9.5 Beabsichtigte Strukturmaßnahmen

Nach Abwicklung des Angebots und vorbehaltlich des Erreichens der jeweils erforderlichen Mehrheit und der wirtschaftlichen und regulatorischen Gegebenheiten zum relevanten Zeitpunkt, beabsichtigt die Bieterin, die folgenden Strukturmaßnahmen in Erwägung zu ziehen bzw. nicht in Erwägung zu ziehen (wie jeweils nachstehend dargelegt):

- (a) Im Anschluss an das Delisting beabsichtigt die Bieterin einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre gemäß §§ 327a ff. AktG (aktienrechtlicher Squeeze-out) in Erwägung zu ziehen, sofern die Bieterin mindestens 95 % des Grundkapitals von artnet hält. In einem solchen Fall müssten die verbleibenden artnet Aktionäre ihre artnet Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung an die Bieterin übertragen. Als Alternative beabsichtigt die Bieterin, im Anschluss an das Delisting eine Umwandlung ihrer Rechtsform in die Rechtsform einer deutschen Aktiengesellschaft oder SE (*Societas Europaea*) in Erwägung zu ziehen, sofern ihr mindestens 90 % des Grundkapitals von artnet zustehen, um einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre gemäß § 62 Abs. 5 Umwandlungsgesetz ("**UmwG**") in Verbindung

mit §§ 327a ff. AktG (umwandlungsrechtlicher Squeeze-out) im Wege einer Verschmelzung von artnet auf die Bieterin durchführen. Ein solcher umwandlungsrechtlicher Squeeze-out führt ebenfalls dazu, dass die verbleibenden artnet Aktionäre ihre artnet Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung auf die Gesellschafter der Bieterin übertragen müssten.

- (b) Die Bieterin hat nicht die Absicht, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit artnet abzuschließen. Ein solcher Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist für die Bieterin weder zur Finanzierung des Angebots noch zur Realisierung der ökonomischen und strategischen Zielsetzungen erforderlich. Daher beabsichtigen weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ab der Abwicklung des Angebots einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag zwischen der Bieterin als herrschendem Unternehmen und artnet als beherrschtem Unternehmen abzuschließen.

9.6 Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen

Die Bieterin betreibt kein operatives Geschäft. Die Bieterin und die Bieter-Mutterunternehmen haben mit Ausnahme der in Ziffer 15 dieser Angebotsunterlage dargestellten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin keine Absichten, die sich auf ihren Sitz oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile, ihre zukünftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens oder künftigen Verpflichtungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane der Bieterin oder der Bieter-Mutterunternehmen oder, soweit vorhanden, auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen oder die Beschäftigungsbedingungen der Bieterin oder der Bieter-Mutterunternehmen auswirken oder diese ändern könnten.

10. ERLÄUTERUNG DER ANGEMESSENHEIT DES ANGEBOTSPREISES

10.1 Mindestangebotspreis

Gemäß § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG in Verbindung mit §§ 4, 5 WpÜG-AngebotsVO und § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG muss den artnet Aktionären ein Mindestangebotspreis für ihre artnet Aktien angeboten werden.

Der Angebotspreis in Höhe von EUR 11,25 je artnet Aktie erfüllt die vorgenannten gesetzlichen Anforderungen, da der Mindestangebotspreis für die artnet Aktien, basierend auf dem höheren der folgenden Beträge, EUR 11,25 beträgt:

- (a) Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG muss der Angebotspreis mindestens dem volumengewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs ("VWAP") von artnet Aktien während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots am 27. Mai 2025 entsprechen. Die BaFin hat der Bieterin mit Schreiben vom 12. Juni 2025 mitgeteilt, dass der Sechsmonats-VWAP zum Stichtag (einschließlich) 26. Mai 2025 EUR 7,84 je artnet Aktie beträgt.

- (b) Gemäß § 5 WpÜG-AngebotsVO muss der Angebotspreis weiterhin mindestens dem VWAP von artnet Aktien während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 27. Mai 2025 entsprechen. Die BaFin hat der Bieterin mit Schreiben vom 12. Juni 2025 mitgeteilt, dass der Drei-Monats-VWAP zum Stichtag (einschließlich) 26. Mai 2025 EUR 8,20 je artnet Aktie beträgt.
- (c) Gemäß § 4 WpÜG-AngebotsVO muss der Angebotspreis außerdem mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen für den Erwerb von artnet Aktien gewährten oder vereinbarten Gegenleistung innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 8. Juli 2025 entsprechen. Innerhalb der vorgenannten Sechs-Monats-Periode war die höchste von der Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen gewährte oder vereinbarte Gegenleistung EUR 11,25 je artnet Aktie (wie in Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage beschrieben).

10.2 Wirtschaftliche Angemessenheit und Attraktivität des Angebotspreises

Die Bieterin erachtet den Angebotspreis vor dem Hintergrund der in den Ziffern 10.2.1 bis 10.2.3 der Angebotsunterlage beschriebenen Faktoren als angemessen und attraktiv. Diese Faktoren umfassen (i) die historischen Börsenkurse der artnet Aktie, (ii) die Unterstützung durch die größten artnet Aktionäre und (iii) weitere Erwägungen, die nach Ansicht der Bieterin vernünftigerweise anzustellen sind und nach denen der Angebotspreis wirtschaftlich angemessen und äußerst attraktiv ist.

10.2.1 Prämien bezogen auf historische Börsenkurse der artnet Aktie vor der Veröffentlichung von Ad-hoc-Mitteilungen durch den früheren größten artnet Aktionär Weng Fine Art AG am 3. März 2025 und durch artnet am 10. April 2025 zu einer potenziellen Übernahme

Nach Ansicht der Bieterin enthält der Angebotspreis in Höhe von EUR 11,25, basierend auf den folgenden historischen Börsenkursen der artnet Aktie, eine signifikante Prämie für die das Angebot annehmenden artnet Aktionäre:

- (a) Der Börsenkurs (Xetra-Schlusskurs) vom 3. März 2025, dem letzten Handelsschlusskurs vor der Veröffentlichung einer Ad-hoc-Mitteilung durch den früheren größten artnet Aktionär Weng Fine Art AG zu einem potenziellen Übernahmeangebot einer Interessentin für artnet, betrug ca. EUR 5,70 je artnet Aktie. Bezogen auf diesen Börsenkurs enthält der Angebotspreis eine Prämie von EUR 5,55 bzw. ca. 97,4 %.
- (b) Der Drei-Monats-VWAP (Xetra) zum Stichtag (einschließlich) 3. März 2025, dem letzten Handelsschlusskurs vor der Veröffentlichung einer Ad-hoc-Mitteilung durch den früheren größten artnet Aktionär Weng Fine Art AG zu einem potenziellen Übernahmeangebot einer Interessentin für artnet, betrug EUR 7,20 je artnet Aktie. Bezogen auf diesen Durchschnittskurs enthält der Angebotspreis eine Prämie von EUR 4,05 bzw. ca. 56,3 %.

- (c) Der Börsenkurs (Xetra-Schlusskurs) vom 10. April 2025, dem letzten Handelschlusskurs vor der Veröffentlichung einer Ad-hoc-Mitteilung durch artnet zu laufenden Verhandlungen über ein potenzielles Übernahmeangebot für artnet, betrug ca. EUR 8,15 je artnet Aktie. Bezogen auf diesen Börsenkurs enthält der Angebotspreis eine Prämie von EUR 3,10 bzw. ca. 38,0 %.

Die zugrundeliegenden historischen Börsenkurse für die artnet Aktien wurden kaufmännisch gerundet und stammen von Bloomberg, abgerufen am 27. Mai 2025.

10.2.2 Unterstützung des Angebots durch die größten artnet Aktionäre

Die Bieterin hat die Aktienkaufverträge und die Unwiderruflichen Annahmeverpflichtungen mit artnet Aktionären abgeschlossen, die sich insgesamt auf 4.840.068 artnet Aktien (entsprechend ca. 84,82 % des Grundkapitals und der Stimmrechte) beziehen. Zudem hat die Bieterin bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage 194.101 artnet Aktien (entsprechend ca. 3,40 % des Grundkapitals und der Stimmrechte) über Marktkäufe erworben. Das zeigt nach Ansicht der Bieterin, dass eine signifikante Anzahl von artnet Aktionären den Angebotspreis, verglichen mit ihren Erwartungen an die langfristige Entwicklung des Aktienkurses der artnet Aktie, als attraktiv betrachten. Dies ist ein entscheidendes Argument für die Angemessenheit und Attraktivität des Angebotspreises.

10.2.3 Allgemeine Erwägungen; keine anderen Bewertungsmethoden

Die Bieterin ist davon überzeugt, dass der Angebotspreis eine attraktive Gegenleistung für die artnet Aktien darstellt und den artnet Aktionären eine einmalige Gelegenheit bietet, den Wert ihrer Beteiligung zu realisieren.

Die Bieterin hat zur Festsetzung der Gegenleistung keine anderen Bewertungsmethoden herangezogen.

10.3 **Keine Entschädigung für den Verlust bestimmter Rechte**

Die Satzung von artnet sieht keine Anwendung von § 33b Abs. 2 WpÜG vor. Die Bieterin ist daher nicht verpflichtet, eine Entschädigung gemäß § 33b Abs. 5 WpÜG zu leisten.

11. **BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN**

Die BaFin hat die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 8. Juli 2025 gestattet.

Es sind keine weiteren behördlichen Genehmigungen, Zulassungen oder Verfahren erforderlich.

12. **KEINE ANGEBOTSBEDINGUNGEN**

Im Einklang mit § 39 Abs. 3 Satz 1 BörsG ist das Angebot von keinen Bedingungen abhängig. Die Verträge, die durch die Annahme des Angebots zwischen der Bieterin und den artnet Aktionären geschlossen werden, stehen daher auch unter keiner Bedingung.

13. ANNAHME UND ABWICKLUNG DES ANGEBOTS FÜR ARTNET AKTIEN

13.1 Zentrale Abwicklungsstelle

Die Bieterin hat Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland und Geschäftsanschrift Kaiserstraße 24, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland ("**Zentrale Abwicklungsstelle**") als Zentrale Abwicklungsstelle für das Angebot beauftragt.

13.2 Annahmeerklärung und Umbuchung

***Hinweis:** artnet Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, sollten sich bei Fragen bezüglich der Annahme des Angebots und dessen technischer Abwicklung an ihre Depotführende Bank bzw. ihr sonstiges depotführendes Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland wenden. Diese sind über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung des Angebots gesondert informiert worden und sind gehalten, Kunden, die in ihrem Depot artnet Aktien halten, über das Angebot und die für dessen Annahme erforderlichen Schritte zu informieren.*

artnet Aktionäre können das Angebot nur dadurch annehmen, dass sie innerhalb der Annahmefrist (zur Annahme des Angebots während der Weiteren Annahmefrist siehe Ziffer 13.6 der Angebotsunterlage):

- (a) in Textform oder elektronisch die Annahme des Angebots gegenüber ihrem jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen ("**Depotführende Bank**") erklären ("**Annahmeerklärung**"); und
- (b) ihre Depotführende Bank anweisen, die in ihrem Depot befindlichen artnet Aktien, für die sie das Angebot annehmen wollen, in ISIN DE000A40ZUR0 bei Clearstream umzubuchen.

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die Zum Verkauf Eingereichten artnet Aktien bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 12:00 Uhr (Ortszeit New York) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bei Clearstream in ISIN DE000A40ZUR0 umgebucht worden sind. Diese Umbuchungen sind durch die jeweilige Depotführende Bank unverzüglich nach Erhalt der Annahmeerklärung zu veranlassen.

Annahmeerklärungen, die bei der jeweiligen Depotführenden Bank nicht innerhalb der Annahmefrist oder falsch oder unvollständig erklärt eingehen, gelten nicht als Annahme des Angebots und berechtigen den betreffenden artnet Aktionär nicht zum Erhalt des Angebotspreises. Weder die Bieterin noch im Auftrag der Bieterin handelnde Personen sind verpflichtet, den betreffenden artnet Aktionär über Mängel oder Fehler in der Annahmeerklärung zu unterrichten und haften nicht, falls keine solche Unterrichtung erfolgt.

13.3 Weitere Erklärungen der artnet Aktionäre bei Annahme des Angebots

Durch die Annahme des Angebots gemäß Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage

- (a) weisen die annehmenden artnet Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank sowie etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf Eingereichten artnet Aktien an und ermächtigen diese,
 - (i) die Zum Verkauf Eingereichten artnet Aktien zunächst in dem Wertpapierdepot des annehmenden artnet Aktionärs zu belassen, jedoch deren Umbuchung in die ISIN DE000A40ZUR0 bei Clearstream zu veranlassen;
 - (ii) ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Eingereichten artnet Aktien der Zentralen Abwicklungsstelle auf ihrem Konto bei Clearstream nach Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG zur Übereignung an die Bieterin zur Verfügung zu stellen;
 - (iii) ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Eingereichten artnet Aktien (ISIN DE000A40ZUR0), einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehender Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, an die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises für die jeweiligen Zum Verkauf Eingereichten artnet Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream nach den Bestimmungen des Angebots zu übertragen;
 - (iv) ihrerseits etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf Eingereichten artnet Aktien sowie Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, der Bieterin oder der Zentralen Abwicklungsstelle alle für Erklärungen oder Veröffentlichungen der Bieterin nach dem WpÜG erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Anzahl der jeweils in ISIN DE000A40ZUR0 eingebuchten Zum Verkauf Eingereichten artnet Aktien börsentäglich während der Annahmefrist mitzuteilen; und
 - (v) die Annahmeerklärungen und ggf. Rücktrittserklärungen auf Verlangen an die Zentrale Abwicklungsstelle weiterzuleiten;
- (b) beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden artnet Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank sowie die Zentrale Abwicklungsstelle, jeweils unter Befreiung von den Verboten gemäß § 181 Bürgerliches Gesetzbuch, alle zur Abwicklung des Angebots nach Maßgabe der Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen und insbesondere die Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten artnet Aktien auf die Bieterin nach Maßgabe von vorstehendem Absatz (a) herbeizuführen;
- (c) erklären die annehmenden artnet Aktionäre, dass
 - (i) sie das Angebot für alle bei Erklärung der Annahme des Angebots in ihrem Wertpapierdepot bei der Depotführenden Bank befindlichen

artnet Aktien annehmen, es sei denn, in der Annahmeerklärung ist ein anderes bestimmt worden;

- (ii) ihre Zum Verkauf Eingereichten artnet Aktien im Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums auf die Bieterin in ihrem alleinigen Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind; und
- (iii) sie ihre Zum Verkauf Eingereichten artnet Aktien auf die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream vorbehaltlich der Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG übertragen.

Die in dieser Ziffer 13.3(a) bis (c) aufgeführten Anweisungen, Erklärungen, Aufträge, Vollmachten und Ermächtigungen werden von den annehmenden artnet Aktionären im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung des Angebots unwiderruflich erteilt. Sie erlöschen erst im Fall des wirksamen Rücktritts von dem durch Annahme des Angebots geschlossenen Vertrag nach Ziffer 17 der Angebotsunterlage.

13.4 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme des Angebots kommt zwischen dem annehmenden artnet Aktionär und der Bieterin ein Vertrag über den Verkauf der Zum Verkauf Eingereichten artnet Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen des Angebots zustande. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

Darüber hinaus erteilen die annehmenden artnet Aktionäre mit Annahme des Angebots die in Ziffern 13.3(a) und 13.3(b) der Angebotsunterlage genannten Anweisungen, Ermächtigungen, Aufträge und Vollmachten und geben die in Ziffer 13.3(c) der Angebotsunterlage aufgeführten Erklärungen ab.

13.5 Abwicklung des Angebots und Zahlung des Angebotspreises

Die Zahlung des Angebotspreises erfolgt an die jeweilige Depotführende Bank gleichzeitig mit der Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten artnet Aktien auf das Konto der Zentralen Abwicklungsstelle bei Clearstream. Die Zentrale Abwicklungsstelle wird veranlassen, dass der Angebotspreis für die Zum Verkauf Eingereichten artnet Aktien spätestens am achten Bankarbeitstag nach Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WpÜG über Clearstream an die jeweiligen Depotbanken überwiesen wird.

Mit Zahlung des Angebotspreises an die jeweilige Depotführende Bank hat die Bieterin ihre Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises erfüllt. Es obliegt der jeweiligen Depotführenden Bank, den Angebotspreis dem jeweiligen annehmenden artnet Aktionär unverzüglich gutzuschreiben.

13.6 Annahme des Angebots während der Weiteren Annahmefrist

Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen finden die Bestimmungen der Ziffern 13.1 bis 13.5 der Angebotsunterlage entsprechende Anwendung auf die Annahme des Angebots innerhalb der Weiteren Annahmefrist.

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die innerhalb der Weiteren Annahmefrist Zum Verkauf Eingereichten artnet Aktien bis spätestens bis 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)/ 12:00 Uhr (Ortszeit New York) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist (Nachbuchungsfrist) bei der Clearstream in die ISIN DE000A40ZUR0 umgebucht worden sind; Annahmeerklärungen, die nicht innerhalb der Weiteren Annahmefrist bei der jeweiligen Depotführenden Bank eingegangen sind, gelten nicht als Annahme des Angebots und berechtigen den jeweiligen artnet Aktionär nicht zum Erhalt des Angebotspreises

artnet Aktionäre, die die Annahme des Angebots innerhalb der Weiteren Annahmefrist beabsichtigen, sollten sich mit eventuellen Fragen an ihre Depotführende Bank wenden.

13.7 Kosten und Aufwendungen

Die Annahme des Angebots wird für die artnet Aktionäre, die ihre artnet Aktien in einem Wertpapierdepot einer Depotführenden Bank in Deutschland halten, grundsätzlich frei von Kosten und Aufwendungen der Depotführenden Bank sein (bis auf die Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die Depotführende Bank). Zu diesem Zweck gewährt die Bieterin den Depotführenden Banken eine Ausgleichszahlung, die diesen gesondert mitgeteilt wurde und eine marktübliche Depotbankenprovision für die Depotführenden Banken umfasst. Zur Klarstellung weist die Bieterin allerdings darauf hin, dass sie gegenüber den Depotführenden Banken keine bindenden Weisungen erteilen kann, welche Kosten und Aufwendungen von den Depotführenden Banken für die Annahme des Angebots berechnet werden.

Etwaige zusätzliche Kosten und Aufwendungen, die von Depotführenden Banken oder ausländischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhoben werden, sowie gegebenenfalls außerhalb Deutschlands anfallende Aufwendungen sind von den betreffenden artnet Aktionären selbst zu tragen. Etwaige Devisen-, Umsatz- oder Stempelsteuern, die sich aus der Annahme des Angebots ergeben, sind von dem jeweiligen artnet Aktionär selbst zu tragen.

13.8 Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten artnet Aktien

artnet Aktien, die nicht zum Verkauf eingereicht wurden, können bis zum Wirksamwerden des Delistings unter der bestehenden ISIN DE000A1K0375 am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und, solange die Einbeziehung der artnet Aktien in den Freiverkehr nicht beendet ist, im Freiverkehr gehandelt werden. artnet wird den Delisting-Antrag so stellen, dass das Delisting mit Ablauf der Weiteren Annahmefrist und im Einklang mit allen von der BaFin oder der Frankfurter Wertpapierbörse auferlegten zeitlichen Anforderungen erfolgt. Das Delisting wird dementsprechend nicht vorher wirksam.

Die Zum Verkauf Eingereichten artnet Aktien können am regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse unter der ISIN DE000A40ZUR0 gehandelt werden. Der Handel beginnt voraussichtlich am dritten Bankarbeitstag nach Beginn der Annahmefrist. Der Handel mit den

Zum Verkauf Eingereichten artnet Aktien am regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse wird zeitgleich mit dem Widerruf des Handels für die artnet Aktien, die nicht zum Verkauf eingereicht wurden, eingestellt, spätestens mit Ablauf des letzten Tages der Weiteren Annahmefrist.

Die Erwerber von unter ISIN DE000A40ZUR0 gehandelten Zum Verkauf Eingereichten artnet Aktien übernehmen hinsichtlich dieser artnet Aktien alle Rechte und Pflichten aus den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen. Die Bieterin weist darauf hin, dass Handelsvolumen und Liquidität der Zum Verkauf Eingereichten artnet Aktien von der jeweiligen Annahmequote abhängen und deshalb überhaupt nicht oder nur in geringem Umfang vorhanden und starken Schwankungen unterliegen können. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass mangels Nachfrage der börsliche Verkauf von Zum Verkauf Eingereichten artnet Aktien nicht möglich sein wird.

14. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS

14.1 Maximale Gegenleistung

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage beläuft sich die Gesamtzahl der ausgegebenen artnet Aktien auf 5.706.067 Stück.

Die Bieterin hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar 1.904.101 artnet Aktien (entsprechend ca. 33,37 % des Grundkapitals und der Stimmrechte). Sollte das Angebot für alle verbleibenden derzeitig ausgegebenen 3.801.966 artnet Aktien (entsprechend ca. 66,63 % des Grundkapitals und der Stimmrechte), die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden ("**Maximal zum Verkauf Eingereichte artnet Aktien**"), angenommen werden, beliefe sich die Zahlungsverpflichtung der Bieterin gegenüber den annehmenden artnet Aktionären auf insgesamt EUR 42.772.117,50 (Ergebnis des Angebotspreises von EUR 11,25 je artnet Aktie multipliziert mit 3.801.966 artnet Aktien) ("**Maximale Angebotskosten**").

Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass der Bieterin Angebotskosten entstehen, die insgesamt voraussichtlich ca. EUR 2.500.000,00 betragen werden ("**Transaktionskosten**"). Die aus dem Angebot folgenden Gesamtkosten für den Erwerb der Maximal zum Verkauf Eingereichten artnet Aktien beliefen sich demnach einschließlich der Transaktionskosten auf ca. EUR 45.272.117,50 ("**Maximale Gesamtangebotskosten**").

14.2 Finanzierungsmaßnahmen

14.2.1 Qualifizierte Nichtandienungsvereinbarungen

Die Bieterin hat mit den Co-Investment artnet Aktionären, mit denen sie Co-Investment Aktienkaufverträge abgeschlossen hat (wie in Ziffer 6.6.2 der Angebotsunterlage beschrieben) ("**Nicht-Andienende artnet Aktionäre**") verbindliche Vereinbarungen über 2.187.965 artnet Aktien (entsprechend ca. 38,34 % des Grundkapitals und der Stimmrechte) geschlossen, worin sich die Nicht-Andienenden artnet Aktionäre verpflichten, ihre unter den jeweiligen Aktienkaufverträgen verkauften artnet Aktien ("**Gesperrte artnet Aktien**") (i) nicht in

das Angebot einzuliefern und (ii) nicht an einen Dritten zu verkaufen oder zu übertragen ("**Nichtandienungsvereinbarungen**").

Um sicherzustellen, dass die Nicht-Andienenden artnet Aktionäre das Angebot für die in den Nichtandienungsvereinbarungen bestimmten Gesperrten artnet Aktien nicht annehmen können, hat die Bieterin mit einigen der Nicht-Andienenden artnet Aktionäre und deren Depotführenden Banken Depotsperrvereinbarungen abgeschlossen ("**Depotsperrvereinbarungen**"). Nach diesen Depotsperrvereinbarungen sind die Depotführenden Banken verpflichtet, (i) die Gesperrten artnet Aktien, die den jeweiligen Wertpapierdepots der Nicht-Andienenden artnet Aktionäre gutgeschrieben sind, nicht auf ein anderes Depot oder Unterdepot der jeweiligen Nicht-Andienenden artnet Aktionäre oder eines Dritten zu übertragen, (ii) die Gesperrten artnet Aktien nicht an die jeweiligen Nicht-Andienenden artnet Aktionäre oder an Dritte zu liefern, (iii) keine Verkaufs- oder anderen Aufträge für die Gesperrten artnet Aktien auszuführen und (iv) die Übertragung oder sonstige Veräußerung der Gesperrten artnet Aktien nicht zu unterstützen, auszuführen oder anderweitig zu fördern. Alle Nicht-Andienenden artnet Aktionäre, die keine Depotsperrvereinbarungen mit der Bieterin und ihren jeweiligen Depotführenden Banken abgeschlossen haben, haben ihre Depotführenden Banken unwiderruflich und uneingeschränkt angewiesen ("**Sperr-Anweisungen**"), bis zum Ablauf der Weiteren Annahmefrist (i) die Gesperrten artnet Aktien, die den jeweiligen Wertpapierdepots der Nicht-Andienenden artnet Aktionäre gutgeschrieben sind, nicht auf ein anderes Depot oder Unterdepot der jeweiligen Nicht-Andienenden artnet Aktionäre oder eines Dritten zu übertragen, (ii) die Gesperrten artnet Aktien nicht an die jeweiligen Nicht-Andienenden artnet Aktionäre oder an Dritte zu liefern, (iii) keine Verkaufs- oder anderen Aufträge für die Gesperrten artnet Aktien auszuführen und (iv) die Übertragung oder sonstige Veräußerung der Gesperrten artnet Aktien nicht zu unterstützen oder auszuführen.

14.2.2 Voraussichtliche Gegenleistung

Aufgrund der Nichtandienungsvereinbarungen, der Depotsperrvereinbarungen und der Sperr-Anweisungen kann das Angebot maximal für 1.614.001 artnet Aktien (entsprechend ca. 28,29 % des Grundkapitals und der Stimmrechte) (3.801.966 artnet Aktien (Maximal zum Verkauf Eingereichte artnet Aktien) minus 2.187.965 artnet Aktien (Gesperrte artnet Aktien)) ("**Tatsächlich zum Verkauf Einreichbare artnet Aktien**") angenommen werden.

Würde das Angebot für alle Tatsächlich zum Verkauf Einreichbaren artnet Aktien angenommen, beliefen sich die Zahlungsverpflichtungen der Bieterin gegenüber den annehmenden artnet Aktionären auf einen Gesamtbetrag von EUR 18.157.511,25 (Ergebnis des Angebotspreises in Höhe von EUR 11,25 je artnet Aktie multipliziert mit 1.614.001 artnet Aktien (Tatsächlich zum Verkauf Einreichbare artnet Aktien)) ("**Tatsächliche Angebotskosten**").

Die Tatsächlichen Angebotskosten zusammen mit den Transaktionskosten resultieren in einem voraussichtlichen Kapitalbedarf in Höhe des Gesamtbetrags von EUR 20.657.511,25 ("**Tatsächliche Gesamtangebotskosten**").

14.3 Weitere Finanzierungsmaßnahmen

Die Bieterin hat vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, sobald sie sie benötigt.

14.3.1 Finanzierung der Tatsächlichen Gesamtangebotskosten

Bestimmte passive Investoren haben sich gegenüber Beo Art und der Bieterin dazu verpflichtet, Beo Art einen Gesamtbetrag in Höhe von bis zu EUR 20.700.000,00 ("**Eigenkapitalfinanzierungszusage**") in Form von Eigenkapital- oder eigenkapitalähnlichen Instrumenten zur Verfügung zu stellen und Beo Art hat sich dazu verpflichtet, der Bieterin diesen Gesamtbetrag, über die Leonardo Art als unmittelbare Gesellschafterin der Bieterin, durch Einlage in die freie Kapitalrücklage und/oder auf der Grundlage von Gesellschafterdarlehen zu noch zu vereinbaren Bedingungen, oder anderen eigenkapitalähnlichen Mitteln zur Verfügung zu stellen, damit die Bieterin ihre Zahlungsverpflichtungen aus dem Angebot erfüllen kann ("**Eigenkapitalfinanzierung**"). Die individuellen Beträge der Eigenkapitalfinanzierungszusagen sind mit Sperrvermerken versehen oder befinden sich auf Treuhandkonten bei Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG ("**Finanzierungsbestätigende Bank**"), so dass sie bis zum Wegfall des Bedarfs für die Eigenkapitalfinanzierung ohne die schriftliche Zustimmung der Finanzierungsbestätigenden Bank nicht für andere Zwecke als für die Eigenkapitalfinanzierung verwendet/freigegeben werden können.

Die Bieterin hat somit die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass ihr zum relevanten Zeitpunkt Mittel in Höhe der Tatsächlichen Gesamtangebotskosten zur Verfügung stehen.

14.3.2 Finanzierung der Maximalen Gesamtangebotskosten

Die Bieterin hat außerdem die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die Finanzierung des Angebots auch dann gesichert ist, wenn der tatsächliche Finanzierungsbedarf die Maximalen Gesamtangebotskosten erreicht.

Für den Fall, dass die Nicht-Andienenden artnet Aktionäre das Angebot entgegen ihren vertraglichen Verpflichtungen aus den Nichtandienungsvereinbarungen für alle oder einen Teil ihrer Gesperrten artnet Aktien annehmen, haben sie sich jeweils einer Vertragsstrafe in Höhe des Angebotspreises für jede in das Angebot eingelieferte Gesperrte artnet Aktie zugunsten der Bieterin unterworfen ("**Vertragsstrafe**").

Die Vertragsstrafe wird für jede in das Angebot eingelieferte Gesperrte artnet Aktie zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots fällig und zahlbar. Die Nicht-Andienenden artnet Aktionäre und die Bieterin haben vereinbart, dass der Anspruch des Nicht-Andienenden artnet Aktionärs aus dem Angebotskaufvertrag auf Zahlung des Angebotspreises für jede eingelieferte Gesperrte artnet Aktie mit dem Anspruch der Bieterin gegen den Nicht-Andienenden artnet Aktionär auf Zahlung der Vertragsstrafe für jede eingelieferte Gesperrte artnet Aktie aufgerechnet wird. Mit dieser Aufrechnung sind die jeweiligen Forderungen

gen der Nicht-Andienenden artnet Aktionäre und der Bieterin erfüllt und die Bieterin ist infolgedessen nicht verpflichtet, den Angebotspreis nach dem Angebotskaufvertrag zu zahlen. Die Vertragsstrafe gilt auch für den Fall, dass der Nicht-Andienende artnet Aktionär Gesperrte artnet Aktien an einen Dritten verkauft oder überträgt und dieser Dritte diese Gesperrten artnet Aktien in das Angebot einliefert.

Die Bieterin hat somit die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass ihr zum relevanten Zeitpunkt Mittel in Höhe der Maximalen Gesamtangebotskosten zur Verfügung stehen.

14.4 Finanzierungsbestätigung

Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, mit Sitz in Frankfurt am Main und der Geschäftsanschrift Kaiserstraße 24, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat die erforderliche Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG abgegeben, die als **Anlage 7** beigelegt ist.

15. ERWARTETE AUSWIRKUNGEN EINES ERFOLGREICHEN ANGEBOTS AUF DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BIETERIN

Zur Einschätzung der Auswirkungen der Abwicklung des Angebots auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage hat die Bieterin eine vorläufige und ungeprüfte Einschätzung der bilanziellen Situation vorgenommen, die sich im Falle einer erfolgreichen Abwicklung des Angebots bei der Bieterin ergäbe. Insoweit findet sich in dieser Ziffer 15 eine entsprechende Darstellung der erwarteten Auswirkungen der Abwicklung des Angebots einzig auf Grundlage der vereinfachten und ungeprüften Einzelbilanz der Bieterin zum 30. Juni 2025 und auf der Basis der unten beschriebenen Annahmen.

15.1 Ausgangslage und Annahmen

Die in dieser Ziffer 15.1 enthaltenen Angaben, Ansichten und zukunftsbezogenen Aussagen sowie die nachfolgenden Erläuterungen in Bezug auf die erwarteten Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin gehen von folgender Ausgangslage aus bzw. beruhen insbesondere auf den folgenden Annahmen:

(a) Ausgangslage

- (i) Die Bieterin wurde am 8. April 2025 errichtet und am 11. April 2025 mit einem gezeichneten Stammkapital in Höhe von EUR 25.000,00 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Bis zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage hat die Bieterin keine Geschäftstätigkeit außer den Aktivitäten im Zusammenhang mit ihrer Gründung und den in der Angebotsunterlage beschriebenen Transaktionen ausgeübt und daher auch keine Umsätze und Ergebnisse erzielt. Es stehen weder geprüfte Bilanzen noch Gewinn- und Verlustrechnungen der Bieterin zur Verfügung.

- (ii) Um die Auswirkungen des Angebots auf den Jahresabschluss der Bieterin zu zeigen, werden ungeprüfte und nicht konsolidierte Finanzinformationen der Bieterin zum 30. Juni 2025 verwendet, die im Einklang mit den deutschen Bilanzierungsstandards – wie im Handelsgesetzbuch (HGB) und im Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) vorgesehen – erstellt wurden.
 - (iii) Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hält die Bieterin unmittelbar 1.904.101 artnet Aktien.
 - (iv) Die Bieterin hat nicht vollzogene Aktienkaufverträge und Nichtandienungsvereinbarungen mit artnet Aktionären für 2.187.965 artnet Aktien abgeschlossen.
 - (v) Die Eigenkapitalfinanzierung der Bieterin für die Abwicklung des Angebots erfolgt wie in Ziffer 14.3 der Angebotsunterlage beschrieben in Form von Einzahlungen in die freien Kapitalrücklagen der Bieterin oder Bereitstellung von Gesellschafterdarlehen.
- (b) Annahmen
- (i) Das ausgegebene Grundkapital von artnet wird bis zum Ablauf der Weiteren Annahmefrist nicht erhöht und artnet wird keine Kapitalerhöhung vornehmen oder Bezugsrechte, Optionen, Wandeldarlehen/-anleihen oder andere Finanzinstrumente, die ein Recht auf den Erhalt von Aktien von artnet gewähren, ausgeben oder garantieren.
 - (ii) Die Bieterin wird im Zusammenhang mit den Aktienkaufverträgen 2.187.965 artnet Aktien zu einem nominalen Gesamtbetrag von EUR 24.614.606,25 erwerben.
 - (iii) Die von der Bieterin bis zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage über die Marktkäufe erworbenen artnet Aktien werden einheitlich zum 30. Juni 2025 dargestellt und bilanziell mit dem Anschaffungspreis i.H.v. EUR 11,25 je artnet Aktie bewertet.
 - (iv) Die Bieterin erwirbt auf der Grundlage des Angebots die Maximal Zum Verkauf Eingereichten artnet Aktien, wofür sie einen Gesamtbetrag in Höhe der Tatsächlichen Angebotskosten benötigt.
 - (v) Die Co-Investment Aktienkaufverträge werden zeitgleich mit dem Angebot abgewickelt.
 - (vi) Zudem wird die Bieterin die Transaktionskosten tragen. Der genaue Betrag der Transaktionskosten und ihre Aufteilung in aktivierungspflichtige Anschaffungsnebenkosten und unmittelbar abzugsfähigen Aufwand stehen noch nicht fest. Für Zwecke dieser Ziffer 15 der Angebotsunterlage

wird unterstellt, dass die Transaktionskosten dem geschätzten Maximalbetrag von EUR 2.500.000,00 entsprechen und dass die Transaktionskosten in voller Höhe als Anschaffungsnebenkosten aktiviert und zugleich in voller Höhe den im Rahmen des Angebots erworbenen artnet Aktien zugerechnet werden.

- (vii) Der Erwerb der Tatsächlich zum Verkauf Einreichbaren artnet Aktien unter dem Angebot und die Transaktionskosten werden durch die Bereitstellung der Eigenkapitalfinanzierung an die Bieterin durch Einzahlungen in die freien Kapitalrücklagen der Bieterin in Höhe von EUR 20.657.511,25 finanziert.
 - (viii) Der Erwerb der Tatsächlich zum Verkauf Einreichbaren artnet Aktien unter dem Angebot und der Erwerb der artnet Aktien unter den Aktienkaufverträgen und den Marktkäufen und sämtliche anderen Auswirkungen des Angebots sollen am 30. Juni 2025 stattgefunden haben.
 - (ix) Es werden keine Rechnungsabgrenzungen vorgenommen.
 - (x) Etwaige anderweitige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin, die sich zum oder zeitlich um den Erwerb der Maximal zum Verkauf Eingereichten artnet Aktien oder künftig noch ergeben können, werden nicht berücksichtigt.
- (c) Die Bieterin weist darauf hin, dass sich die Auswirkungen des Erwerbs der Tatsächlich zum Verkauf Einreichbaren artnet Aktien auf die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin nicht genau vorhersagen lassen. Dafür gibt es insbesondere folgende Gründe:
- (i) Die Höhe der Tatsächlichen Angebotskosten wird erst feststehen, nachdem das Angebot abgewickelt ist und die endgültige Anzahl der artnet Aktien, für die das Angebot angenommen worden ist, feststeht.
 - (ii) Die Höhe der Transaktionskosten, sowie der genaue Anteil dieser Transaktionskosten, der Nebenkosten umfasst, die als Ausgaben zu aktivieren/behandeln sind (innerhalb der Unternehmen, bei denen diese Kosten letztendlich anfallen/auf die sie übertragen werden) wird erst nach Abwicklung des Angebots feststehen.
 - (iii) Zur Vereinfachung wurden Steuereffekte auf die Bieterin nicht berücksichtigt.

15.2 Erwartete Auswirkungen auf den Einzelabschluss der Bieterin

Die folgenden Informationen wurden ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen nach dem WpÜG im Zusammenhang mit diesem Angebot erstellt. Aufgrund ihrer Besonderheit spiegeln sie nicht die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin wider.

(a) Vermögens- und Finanzlage

Der Erwerb der Maximal Zum Verkauf Eingereichten artnet Aktien wird sich nach Einschätzung der Bieterin auf die Vermögens- und Finanzlage der Bieterin auf der Grundlage der in Ziffer 15.1 der Angebotsunterlage beschriebenen Ausgangslage und Annahmen voraussichtlich wie folgt auswirken:

Vereinfachte Bilanz der Bieterin in EUR (gerundet) (ungeprüft)	Zum 30. Juni 2025	Erwartete Veränderungen aufgrund der Abwicklung der Co-Investment Aktienkaufverträge	Erwartete Veränderungen aufgrund der Transaktionskosten	Erwartete Veränderungen aufgrund der Abwicklung des Angebots	Unmittelbar nach der Abwicklung des Angebots
Anlagevermögen (Finanzanlagen)	21.421.136	24.614.606	2.500.000	18.157.511	66.693.254
Umlaufvermögen	25.000	-	-	-	25.000
Aktiva	21.446.136	24.614.606	2.500.000	18.157.511	66.718.254
Eigenkapital	21.446.136	24.614.606	2.500.000	18.157.511	66.718.254
Davon gezeichnetes Kapital	25.000	-	-	-	25.000
Davon Kapitalrücklagen	21.421.136	24.614.606	2.500.000	18.157.511	66.693.254
Passiva	21.446.136	24.614.606	2.500.000	18.157.511	66.718.254

- (i) Das Anlagevermögen wird sich voraussichtlich von EUR 21.421.136,25 um EUR 45.272.117,50 auf insgesamt EUR 66.693.253,75 erhöhen (einschließlich Anschaffungsnebenkosten in Höhe von ca. EUR 2.500.000,00, die aktiviert werden).
- (ii) Das gezeichnete Kapital bleibt im Rahmen der Abwicklung des Angebots unverändert.
- (iii) Die vorzunehmenden Eigenkapitalfinanzierung wird voraussichtlich dazu führen, dass sich der Betrag der freien Kapitalrücklagen der Bieterin von EUR 21.421.136,25 um EUR 45.272.117,50 infolge der Abwicklung des Angebots auf EUR 66.693.253,75 erhöht.

(b) Ertragslage

Bis zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage hat die Bieterin keine Geschäftstätigkeit außer den in der Angebotsunterlage beschriebenen Transaktionen ausgeübt und daher auch keine Umsätze und Ergebnisse erzielt.

artnet zahlte für das Geschäftsjahr 2023 und für das Geschäftsjahr 2022 keine Dividende. Die Höhe der künftigen Erträge ist ungewiss und es ist nicht vorhersehbar, ob in den kommenden Geschäftsjahren eine Dividende gezahlt werden kann; es ist möglich, dass artnet keine solchen Erträge erwirtschaftet oder dass erwirtschaftete Erträge nicht ausgeschüttet werden. Die Bieterin beabsichtigt, im Rahmen des anwendbaren Rechts, artnet dazu zu veranlassen, zukünftig

(einschließlich für das Geschäftsjahr 2024) keine Dividenden auszuschütten und erwartet daher auch keine Dividendenzahlungen zu erhalten.

15.3 Beo Art

Beo Art wird von ihren Investoren finanziert, die Beo Art gegenüber verpflichtet sind, Mittel bis zu EUR 20.700.000,00 zur Finanzierung des Angebots (wie in Ziffer 14.3.1 der Angebotsunterlage beschrieben) in Form von Eigenkapital bereitzustellen.

16. MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN FÜR ARTNET AKTIONÄRE, DIE DAS ANGEBOT NICHT ANNEHMEN

artnet Aktionäre, die beabsichtigen, das Angebot nicht anzunehmen, sollten folgende mögliche Konsequenzen, die nach der Abwicklung des Angebots eintreten können, berücksichtigen:

- (a) Der gegenwärtige Börsenkurs der artnet Aktien reflektiert den Umstand, dass die Bieterin ihre Entscheidungen zur Abgabe des vorliegenden Angebots am 27. Mai 2025 veröffentlicht hat. Nach dem Delisting wird es keinen Börsenkurs mehr am regulierten Markt geben und der Handel der artnet Aktien auf Xetra, dem elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse, wird gleichzeitig enden. artnet hat sich in der Investment- und Delisting-Vereinbarung verpflichtet, keine Anträge auf Zulassung der artnet Aktien zu einem regulierten Markt einer Börse zu stellen oder Maßnahmen zu ergreifen, um die Einbeziehung der artnet Aktien in den Freiverkehr einer Börse oder eines multilateralen Handelssystems oder eines organisierten Handelssystems im Sinne der MAR zu veranlassen oder zu unterstützen. artnet Aktien werden daher allenfalls im nicht regulierten Freiverkehr oder auf anderen nicht regulierten Handelsplattformen gehandelt. Die Liquidität auf diesen Handelsplätzen wird voraussichtlich signifikant niedriger sein als im bisherigen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse. Geringe Liquidität im Handel kann zu hohen Preisschwankungen führen. Es ist nicht sicher, ob Aktionäre ihre artnet Aktien überhaupt oder zu Preisen verkaufen können, die den inneren Wert der Aktie reflektieren.
- (b) Mit dem Wirksamwerden des Delistings sind bestimmte gesetzliche Vorschriften in Bezug auf die artnet Aktien nicht mehr von artnet zu beachten, die eine Zulassung der Aktien zum Handel am regulierten Markt voraussetzen. Dazu gehören insbesondere die Vorschriften des WpHG und des WpÜG sowie die Transaktions- und Meldepflichten, einschließlich der Pflichten im Zusammenhang mit der Veröffentlichung und Einreichung von Abschlüssen zum Unternehmensregister insbesondere der Pflichten zur Erstellung, Veröffentlichung und Einreichung von Jahres- und Halbjahresfinanzberichten gemäß §§ 114 ff. WpHG sowie die Vorschriften über die Prüfung von Finanzberichten nach §§ 106 ff. sowie §§ 33 f. und §§ 48 ff. WpHG, Artikel 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), 18 (Insiderlisten) und 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der MAR. Das wird zu einem signifikant niedrigeren Schutzniveau der artnet Aktionäre führen. Die gesetzlich vorgeschrie-

bene Berichterstattung beschränkt sich auf die jährliche Berichterstattung (einschließlich der Prognoseberichterstattung) für Aktionäre deutscher Aktiengesellschaften im Vorfeld der Hauptversammlung.

Die mangelnde Transparenz wird es den artnet Aktionären erschweren, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von artnet richtig einzuschätzen und auf informierter Basis Kauf- und Verkaufsentscheidungen zu treffen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Delisting zu Kursverlusten sowie einer eingeschränkten Handelbarkeit der artnet Aktien führen wird.

- (c) Die Abwicklung des Angebots führt zu einer Verringerung des Streubesitzes der artnet Aktien. Es ist zu erwarten, dass das Angebot von und die Nachfrage nach artnet Aktien nach Abwicklung des Angebots geringer sein werden und somit die Liquidität der artnet Aktien sinkt. Es ist deshalb möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge im Hinblick auf artnet Aktien nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der artnet Aktien dazu führen, dass es künftig bei den artnet Aktien zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen kommt.
- (d) Die Bieterin wird nach der Abwicklung des Angebots über die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung von artnet verfügen und könnte, je nach Annahmeerquote und Hauptversammlungspräsenz, auch über die erforderliche Stimmenmehrheit verfügen, um alle wichtigen Strukturmaßnahmen oder sonstigen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen in der Hauptversammlung durchsetzen zu können. Dazu gehören z. B. Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre, Entlastung bzw. Verweigerung der Entlastung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, und, wenn die gesetzlichen und satzungsmäßigen Mehrheitserfordernisse erfüllt sind, auch Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen, der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen, sowie Umwandlungen, Verschmelzungen und die Auflösung von artnet. Nur in bestimmten eingeschränkten Fällen bestünde bei einigen der genannten Maßnahmen nach deutschem Recht eine Pflicht der Bieterin den Minderheitsaktionären auf Grundlage einer Unternehmensbewertung von artnet ein Angebot zum Erwerb ihrer artnet Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu unterbreiten oder einen sonstigen Ausgleich zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung von artnet über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse abstellen müsste, könnte ein derartiges Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, aber auch niedriger oder höher ausfallen.
- (e) Die Bieterin kann einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre gemäß §§ 327a ff. AktG (aktienrechtlicher Squeeze-out) betreiben, wenn sie mindestens 95 % des Grundkapitals von artnet hält (wie in Ziffer 9.5 (a) der Angebotsunterlage dargestellt). In diesem Fall müssten die verbleibenden artnet Aktionäre ihre artnet Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung auf die Bieterin übertragen. Die Barabfindung bestimmt sich nach Ertragslage und -Aussichten von artnet zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung von artnet über den

Squeeze-out. Die Abfindung kann niedriger oder höher sein als der Angebotspreis. Die Angemessenheit der Höhe einer solchen Barabfindung kann in einem Spruchverfahren gerichtlich überprüft werden. Ob und wann es zu einem Squeeze-out kommt ist ungewiss.

- (f) Falls die Bieterin nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist mindestens 95 % des Grundkapitals von artnet hält, könnte die Bieterin, einen Antrag nach § 39a WpÜG stellen, auf Übertragung der restlichen artnet Aktien auf die Bieterin durch Gerichtsbeschluss, gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung (übernahmerechtlicher Squeeze-out). Der Angebotspreis je artnet Aktie gilt als angemessene Abfindung, wenn die Bieterin aufgrund dieses Angebots artnet Aktien in Höhe von mindestens 90 % des von dem Angebot betroffenen Grundkapitals erworben hat. artnet Aktionären, die das Angebot nicht angenommen haben, steht in dem Fall, dass die Bieterin berechtigt ist, einen Antrag nach § 39a WpÜG zu stellen, ein Andienungsrecht gegenüber der Bieterin nach § 39c WpÜG zu. Die Bieterin würde die Modalitäten der technischen Abwicklung rechtzeitig veröffentlichen. Nach § 39a WpÜG muss ein Antrag auf Durchführung eines übernahmerechtlichen Squeeze-out innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist gestellt werden.
- (g) Sollte die Bieterin mindestens 90 % des Grundkapitals von artnet halten, könnte die Bieterin in ihrer derzeitigen Rechtsform keinen Ausschluss der Minderheitsaktionäre nach § 62 Abs. 5 UmwG in Verbindung mit §§ 327a ff. AktG (verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out) im Wege der Verschmelzung von artnet auf die Bieterin durchführen (wie in Ziffer 9.5 (a) der Angebotsunterlage dargestellt). Dies wäre nur möglich, wenn die Bieterin ihre Rechtsform in eine deutsche Aktiengesellschaft oder SE (*Societas Europaea*) umwandeln würde oder eine andere Tochtergesellschaft der Bieterin die Rechtsform einer deutschen Aktiengesellschaft oder SE hätte und mindestens 90 % des Grundkapitals von artnet erwerben würde. Ein solcher Squeeze-out hätte auch zur Folge, dass alle verbleibenden artnet Aktionäre ihre artnet Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung übertragen müssten. In Bezug auf die Höhe der Abfindung und deren gerichtliche Überprüfung in einem Spruchverfahren gelten die gleichen Grundsätze wie für den aktienrechtlichen Squeeze-out gemäß §§ 327a ff. AktG.
- (h) Nach Wirksamwerden des Delistings ist der Deutsche Corporate Governance Kodex auf artnet nicht mehr anwendbar. Dementsprechend ist artnet nicht mehr verpflichtet, eine Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abzugeben.

17. RÜCKTRITTSRECHTE

17.1 Rücktrittsrecht bei Änderung des Angebots sowie bei Abgabe eines Konkurrierenden Angebots

Nach dem WpÜG bestehen folgende Rücktrittsrechte für artnet Aktionäre, die das Angebot angenommen haben:

- (a) Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG können artnet Aktionäre von den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen bis zum Ablauf der Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG zurücktreten, wenn und soweit sie das Angebot vor Veröffentlichung der Angebotsänderung angenommen haben.
- (b) Im Falle eines Konkurrierenden Angebots gemäß § 22 Abs. 1 WpÜG können artnet Aktionäre von den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen bis zum Ablauf der Annahmefrist gemäß § 22 Abs. 3 WpÜG zurücktreten, wenn und soweit sie das Angebot vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage für das Konkurrierende Angebot angenommen haben.

17.2 Ausübung des Rücktrittsrechts

artnet Aktionäre können ihr Rücktrittsrecht (wie in Ziffer 17.1 der Angebotsunterlage beschrieben) hinsichtlich der artnet Aktien nur dadurch ausüben, dass sie vor Ablauf der Annahmefrist

- (a) den Rücktritt für eine zu spezifizierende Anzahl von Zum Verkauf Eingereichten artnet Aktien gegenüber ihrer Depotführenden Bank erklären, wobei für den Fall, dass keine Anzahl spezifiziert ist, der Rücktritt für sämtliche von dem betreffenden artnet Aktionär Zum Verkauf Eingereichten artnet Aktien als erklärt gilt; und
- (b) ihre Depotführende Bank anweisen, die Rückbuchung einer Anzahl von in ihrem Depotkonto befindlichen Zum Verkauf Eingereichten artnet Aktien, die der Anzahl der Zum Verkauf Eingereichten artnet Aktien entspricht, für die der Rücktritt erklärt wurde, in die ISIN DE000A1K0375 bei Clearstream vorzunehmen.

Die Depotführende Bank ist gehalten, unverzüglich nach Erhalt der Erklärung des Rücktritts die Rückbuchung der Zum Verkauf Eingereichten artnet Aktien, für die der Rücktritt erklärt wurde, in die ursprüngliche ISIN DE000A1K0375 bei Clearstream zu veranlassen. Die Rückbuchung ist für artnet Aktionäre, die ihre artnet Aktien in einem Wertpapierdepot bei einer Depotführenden Bank in Deutschland halten, grundsätzlich frei von Kosten und Aufwendungen der Depotführenden Banken. Unmittelbar nach erfolgter Rückbuchung können die artnet Aktien wieder unter der ISIN DE000A1K0375 gehandelt werden. Die Rückbuchung der artnet Aktien gilt als fristgerecht erfolgt, wenn sie spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach dem Ende der Annahmefrist bis 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 12:00 Uhr (Ortszeit New York) bewirkt wird.

18. GELDLEISTUNGEN ODER ANDERE GELDWERTE VORTEILE, DIE VORSTANDSMITGLIEDERN ODER AUFSICHTSRATSMITGLIEDERN VON ARTNET GEWÄHRT ODER IN AUSSICHT GESTELLT WURDEN

Den Mitgliedern des Vorstands und den Mitgliedern des Aufsichtsrats sind weder von der Bieterin noch von den mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG Geldleistungen oder geldwerte Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot

gewährt oder in Aussicht gestellt worden. Davon ausgenommen ist die Zahlung des Angebotspreises an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats für die artnet Aktien, die diese in das Angebot einreichen.

19. KEIN PFLICHTANGEBOT

Die Bieterin erlangt auf Grund des Angebots die Kontrolle über artnet nach § 29 Abs. 2 WpÜG, weshalb die Bieterin und die Bieter-Mutterunternehmen nach § 35 Abs. 3 WpÜG nicht zur Abgabe eines Pflichtangebots für die artnet Aktien verpflichtet sind.

20. STEUERN

Die Bieterin empfiehlt den artnet Aktionären, vor Annahme des Angebots eine steuerliche Beratung zu den steuerlichen Folgen der Annahme des Angebots einzuholen, die ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigt.

21. VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG wurde die Angebotsunterlage, deren Veröffentlichung die BaFin am 8. Juli 2025 gestattet hat, am 8. Juli 2025 veröffentlicht durch (i) Bekanntgabe im Internet unter <https://www.leonardo-offer.com>, und (ii) Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Kaiserstraße 24, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland (Anfragen unter Angabe der vollständigen postalischen Anschrift per E-Mail an ca@hal-privatbank.com). Die Bekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenfreien Ausgabe in Deutschland und die Internetadresse, unter welcher die Veröffentlichung der Angebotsunterlage erfolgt, wird am 8. Juli 2025 im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

Darüber hinaus wird die Bieterin eine unverbindliche englischsprachige Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der BaFin nicht geprüft wurde, im Internet unter <https://www.leonardo-offer.com> verfügbar machen.

Alle nach dem WpÜG oder den anwendbaren kapitalmarktrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten erforderlichen Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit dem Angebot werden im Internet unter <https://www.leonardo-offer.com> (in deutscher Sprache (zusammen mit einer unverbindlichen englischsprachigen Übersetzung) und, soweit gemäß WpÜG erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Bieterin wird die Bekanntmachungen nach § 23 Abs. 1 WpÜG wie folgt veröffentlichen:

- (a) wöchentlich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG);
- (b) täglich während der letzten Woche vor Ablauf der Annahmefrist (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG);
- (c) unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG);

- (d) unverzüglich nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG); und
- (e) unverzüglich nach Erreichen der für einen Ausschluss der übrigen Aktionäre nach § 39a Abs. 1 und 2 WpÜG erforderlichen Beteiligungshöhe (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG).

Veröffentlichungen der Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 und 2 WpÜG und alle nach dem WpÜG erforderlichen weiteren Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit dem Angebot werden in deutscher Sprache (zusammen mit einer unverbindlichen englischsprachigen Übersetzung) im Internet unter <https://www.leonardo-offer.com> veröffentlicht. Soweit gemäß WpÜG erforderlich, werden Mitteilungen und Bekanntmachungen in deutscher Sprache auch im Bundesanzeiger veröffentlicht.

22. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Das Angebot und die Verträge, die infolge der Annahme des Angebots zustande kommen, unterliegen deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot (sowie jedem Vertrag, der infolge der Annahme des Angebots zustande kommt) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main, Deutschland.

23. ERKLÄRUNG DER ÜBERNAHME DER VERANTWORTUNG

Leonardo Art Holdings GmbH mit Sitz in München übernimmt die Verantwortung für den Inhalt der Angebotsunterlage und erklärt, dass ihres Wissens nach die in der Angebotsunterlage gemachten Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

München, den 8. Juli 2025

Leonardo Art Holdings GmbH

Jan Mark Philipp Petzel
Geschäftsführer

Anlage 1
Kontrollstruktur der Bieterin



Anlage 2
Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen
Gesellschaften, die die Bieterin unmittelbar oder mittelbar beherrschen
(Bieter-Mutterunternehmen)

Name, Sitz, Land
BEO ART SPV Ltd., St. Helier, Jersey
Jan Mark Philipp Petzel, c/o Beowolff Capital Management Ltd., Fifth Floor, 5, New Street Square, London, EC4A 3BF, Vereinigtes Königreich
Leonardo Art Holdings Ltd., St. Helier, Jersey

Anlage 3
Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen
Weitere (mittelbare) Tochterunternehmen der Bieter-Mutterunternehmen

Name, Sitz, Land
Art.sy Germany GmbH, München, Deutschland
Art.sy, Inc., New York City, Vereinigte Staaten
Art.sy Private Sales LLC, New York City, Vereinigte Staaten
Art.sy UK Ltd., London, Vereinigtes Königreich
Beo Art Holdings Ltd., St. Helier, Jersey
Eldon Blike Investments Ltd., London, Vereinigtes Königreich
Eldon Capital Management Ltd., London, Vereinigtes Königreich
Shanghai Artsy Artworks Co. Ltd., Shanghai, China

Anlage 4
Unwiderrufliche Annahmeverpflichtungen und Co-Investment-Aktienkaufverträge

Aktionär	artnet Aktien	Unwiderrufliche Annahmeverpflichtung	Co-Investment Aktienkaufverträge
Andrew Wolff	1.062.164	n/a	1.062.164
Galerie Neuendorf AG	910.130	184.307	725.823
SSP Immobilien GmbH & Co. KG	304.922	152.461	152.461
artnet Aktionär 3	248.413	248.413	n/a
artnet Aktionär 4	202.850	202.850	n/a
artnet Aktionär 5	200.000	n/a	200.000
artnet Aktionär 6	89.072	89.072	n/a
artnet Aktionär 7	65.000	65.000	n/a
artnet Aktionär 8	47.517	n/a	47.517

Anlage 5
Erwerb von artnet Aktien an Börsen vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Erwerbs- datum	Volumen (Anzahl der artnet Ak- tien)	Gesamtkaufpreis (EUR)	Höchster Kaufpreis (EUR)	Erwerbsart
27. Mai 2025	46.000	515.200,00	11,20	Börse
28. Mai 2025	44.796	501.715,20	11,20	Börse
29. Mai 2025	6.000	67.200,00	11,20	Börse
30. Mai 2025	21.683	242.849,60	11,20	Börse
2. Juni 2025	5.475	61.320,00	11,20	Börse
3. Juni 2025	11.210	125.552,00	11,20	Börse
6. Juni 2025	6.047	67.726,40	11,20	Börse
9. Juni 2025	6.674	74.748,80	11,20	Börse
10. Juni 2025	11.726	131.331,20	11,20	Börse
11. Juni 2025	3.053	34.193,60	11,20	Börse
12. Juni 2025	2.954	33.084,80	11,20	Börse
13. Juni 2025	7.640	85.568,00	11,20	Börse
16. Juni 2025	4.479	50.164,80	11,20	Börse
17. Juni 2025	150	1.680,00	11,20	Börse
18. Juni 2025	2.101	23.531,20	11,20	Börse
19. Juni 2025	330	3.696,00	11,20	Börse
20. Juni 2025	4.160	46.592,00	11,20	Börse
23. Juni 2025	134	1.500,80	11,20	Börse
24. Juni 2025	3.352	37.542,40	11,20	Börse
30. Juni 2025	3.354	37.564,80	11,20	Börse

Erwerbs- datum	Volumen (Anzahl der artnet Ak- tien)	Gesamtkaufpreis (EUR)	Höchster Kaufpreis (EUR)	Erwerbsart
1. Juli 2025	129	1.444,80	11,20	Börse
3. Juli 2025	2.654	29.724,80	11,20	Börse

Anlage 6
Mit artnet gemeinsam handelnde Personen

Name, Sitz, Land
Artnet UK Ltd., London, Vereinigtes Königreich
Artnet Worldwide Corp., New York City, Vereinigte Staaten

Anlage 7
Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG



HAUCK
AUFHÄUSER
LAMPE

HAUCK AUFHÄUSER LAMPE PRIVATBANK AG
Kaiserstraße 24 · 60311 Frankfurt am Main

Leonardo Art Holdings GmbH
c/o SCUR24 Holding GmbH
Schwanthalerstraße 73
80336 München

Frankfurt, 07.07.2025

Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) in Verbindung mit § 39 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 des Börsengesetzes (BörsG) für das freiwillige öffentliche Übernahme- und Delistingangebot der Leonardo Art Holdings GmbH an die Aktionäre der artnet AG bezüglich des Erwerbs aller ausstehenden Aktien der artnet AG, die nicht bereits unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 11,25 je Stückaktie der artnet AG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 108617, mit Sitz in Frankfurt am Main, ist ein von der Leonardo Art Holdings GmbH beauftragtes unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG.

Wir bestätigen hiermit gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG, dass die Leonardo Art Holdings GmbH die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des oben genannten Übernahmeangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

Mit der Veröffentlichung dieses Schreibens in der Angebotsunterlage für das oben genannte Übernahme- und Delistingangebot gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 WpÜG sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Name: Dr. Christian Weber

Prokurist

Name: Dr. René Sauer

Prokurist